



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Zentrale Vergabe

im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

4. Auflage

Allgemeine Informationen

Informationen für Unternehmen

Informationen für Vergabestellen

Inhalt

Vorwort des Präsidenten der
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 4

Alles, was Recht ist: Die Rechtsgrundlagen für Beschaffungen 6

Serviceorientiert, transparent, nachhaltig, rechtssicher und
objektiv: Die Grundsätze unseres Handelns 8

Sicher ist sicher: Die Korruptionsprävention 14

Schnell und einfach rund 96.000 Produkte online beschaffen:
Das Kaufhaus des Bundes 18

Investition in die Zukunft:
e-Vergabe und Vergabe-Management-System 19

Arten der Vergabe 24

Nicht suchen, finden:
Die Veröffentlichungsmedien unserer Ausschreibungen 33

Mehr als „nur Kugelschreiber“: Unser Produkt-Portfolio 34

Erfolgreich mitbieten: Wichtige Regeln zur Angebotsabgabe 36

Ihr gutes Recht: Die Bieterrechte 39

Die ZV-BMEL – zentral und nah 44

Vom Materialverwalter zur Zentralen Vergabestelle 46

Zentralisierung der Vergabe: 18 gute Gründe 49

Rechtssicher und einheitlich: 51

Standardisierte Vorlagen und Arbeitsabläufe 51

Beschaffung von A bis Z 58

Impressum 62

„Hand in Hand arbeiten steht an oberster Stelle“



Dr. Hanns-Christoph Eiden
Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung

Ein Eckpfeiler des Dienstleistungsbereichs der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist seit 2005 die Zentrale Vergabestelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (ZV-BMEL).

Sie führt für den gesamten Geschäftsbereich einschließlich der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger Vergabeverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte durch. Unsere Aufgabe ist es, den Einkauf wirtschaftlich zu organisieren, größtmöglichen Wettbewerb unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten herzustellen und die Vergaben transparent für alle Bieter zu gestalten.

Darüber hinaus unterstützt die ZV-BMEL auch Einrichtungen außerhalb des Geschäftsbereichs beratend und führt Vergaben für diese durch, so für die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, das Bundespräsidialamt, den Bundesrat, das Bundeskanzleramt und den Bundesrechnungshof. Die Zentralisierung steigert die Effizienz bei der Durchführung von Vergabeverfahren spürbar. Gleichzeitig bleiben wir nahe bei unseren Kunden und gehen auf die jeweiligen spezifischen Anforderungen ein.

Dank unserer Leistungsfähigkeit senken wir die Risiken der Auftragsvergabe. Das erhöht die Zufriedenheit unserer Partner. Die ZV-BMEL achtet zudem darauf, dass nachhaltige, soziale, ökonomische, ökologische und innovative Kriterien im Vergabeverfahren umfassend berücksichtigt werden: Von einer reinen Beschaffung bis hin zu einem strategischen Einkauf.

Kontinuierlich überprüfen und optimieren wir unsere Geschäftsprozesse, um unsere Arbeitsqualität in personeller, wirtschaftlicher und serviceorientierter Hinsicht zu erhöhen. Dabei fördern und unterstützen wir den Einsatz neuer technologischer und organisatorischer Instrumente zur Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen. Beispiele dafür sind die Abwicklung aller Vergaben mittels eines Vergabemanagementsystems und die Zertifizierung der ZV-BMEL nach ISO 9001.

Die ZV-BMEL ist unter anderem zuständig für die Beschaffung von

- landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Großgeräten,
- Forschungs- und Entwicklungsleistungen,
- Messeauftritten,
- vielfältigen Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit,
- Agenturleistungen zur Durchführung von Kampagnen sowie von Veranstaltungen,
- Reinigungsleistungen, Umzugsdienstleistungen und
- jeglichen sonstigen Liefer- und Dienstleistungen.

Wir stehen allen Bewerbern und Bietern jederzeit mit praktischen und hilfreichen Auskünften zur Seite. Außerdem unterstützen wir die Partner der angeschlossenen Institutionen bei der Um- und Übersetzung ihres Bedarfs in produktneutrale Leistungsbeschreibungen.

Die veränderten gesetzlichen Vergaberegeln und die hohe Nachfrage der dritten Auflage dieser Broschüre haben uns zu dieser überarbeiteten vierten Auflage veranlasst. Sie erläutert anschaulich die Verfahrensabläufe bei der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen im Geschäftsbereich des BMEL und verstärkt das Verständnis für die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften.

Ihr



Dr. Hanns-Christoph Eiden
Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Alles, was Recht ist: Die Rechtsgrundlagen für Beschaffungen

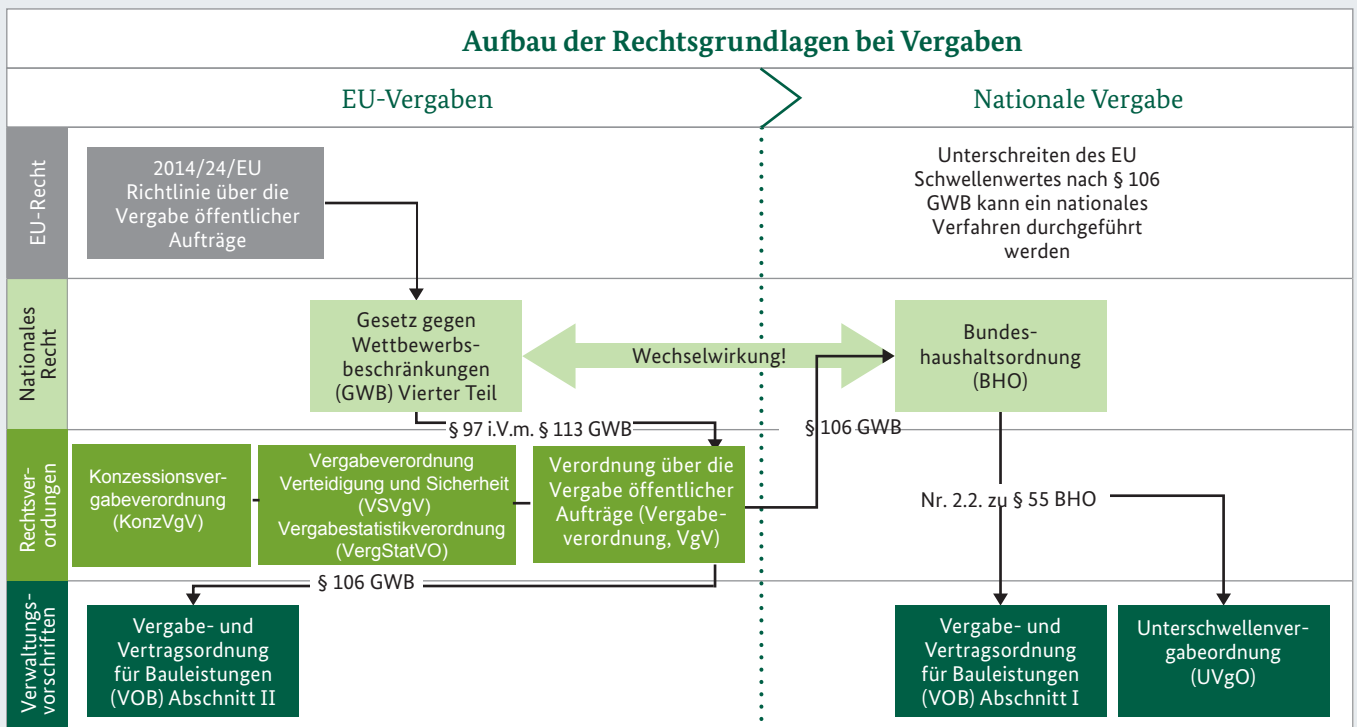
Alle Beschaffungen, die der Bund durchführt, basieren auf einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Diese haben wir für Sie hier übersichtlich zusammengestellt.

Nationale Vorschriften und Vorschriften der Europäischen Union

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Viertes Teil: Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung, VgV)
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VOPR)
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ohne Bauleistungen – Teil B (nur für Verträge, die seit dem 24. September 2003 geschlossen wurden (VOL/B))
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV))
- § 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union, Amtsblatt Nr. C vom 31. August 1992
- Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren
- Verordnung (EG) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 über Bekanntmachungformulare
- Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinsame Vokabular für

öffentliche Aufträge (CPV) und der Vergaberichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/17/EG und 2004/18/EG im Hinblick auf die Überarbeitung des Vokabulars (mit Hinweis auf deren Berichtigung)

- Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge Richtlinie (RL 2014/24/EU, ersetzt die bisherige Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG), (Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge)
- Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren-Richtlinie, RL 2014/25/EU, ersetzt Richtlinie 2004/17/EG), (Sektorenrichtlinie)



Serviceorientiert, transparent, nachhaltig, rechtssicher und objektiv: Die Grundsätze unseres Handelns

Die ZV-BMEL führt als zentraler Dienstleister für verschiedene Einrichtungen im Geschäftsbereich des BMEL und für das Ministerium selbst sowie außerhalb des BMEL-Ressorts eine Vielzahl unterschiedlicher Beschaffungen durch. Oberste Ziele sind hierbei, den Bedarf der Kunden zu decken und gleichzeitig den Wettbewerb, die Gleichbehandlung aller Unternehmen sowie die Einhaltung des Vergaberechts zu wahren.

Folgende Grundsätze bestimmen somit unser tägliches Handeln:

- ist jederzeit bestrebt, alle Aufträge zügig und bestmöglich zu erfüllen.

Serviceorientierung

Unser Anspruch – Ihre Zufriedenheit

Alle Beschaffungen des Bundes basieren auf einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen. Für den „Gelegenheitsbeschaffer“ ist es daher schwierig und äußerst zeitaufwendig, den Überblick zu behalten und eine Beschaffung sowohl effizient als auch rechtssicher durchzuführen. Derartige Sorgen haben die Kunden der ZV-BMEL nicht, denn die ZV-BMEL

- setzt sich intensiv mit den Anliegen ihrer Kunden auseinander,
- berät während des gesamten Prozesses in allen Beschaffungsfragen und

Einer der größten Pluspunkte dabei: die unmittelbare Kommunikation zwischen den Kunden und den erfahrenen Teams der ZV-BMEL. So können Probleme sofort angesprochen und Lösungen erarbeitet werden. Die Verfahren werden damit in der Regel erheblich beschleunigt.

Service heißt für uns weiterhin, die Bedarfsträger oder Anfordernden Stellen bei der Angebotswertung aktiv zu beteiligen. Denn nur bei den Fachleuten befindet sich das notwendige Fachwissen für die Beurteilung der angebotenen Produkte und Leistungen.

Nachdem durch die ZV-BMEL die formelle Angebots- sowie die Eignungsprüfung erfolgt sind, prüfen und werten die Fachbereiche die Angebote hinsichtlich der fachlichen Anforderungen.

Eine Duplizierung des Fachwissens ist damit nicht erforderlich, so dass die Beschaffung effizient abgewickelt werden kann. Um die Rechtssicherheit zu wahren und Korruption zu vermeiden, führt die ZV-BMEL eine Plausibilitätsprüfung der Wertungsergebnisse durch und erteilt abschließend den Zuschlag. Dieses Vorgehen hebt die Arbeitsweise der ZV-BMEL von vielen anderen Vergabestellen des Bundes ab.

Transparenz

Der Öffentliche Auftraggeber ist gesetzlich und durch Verordnungen dazu verpflichtet, alle Waren-, Bau- und Dienstleistungen durch ein transparentes Vergabeverfahren zu beschaffen.

So verlangen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) (national) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) (EU-weit), dass die Leistung „eindeutig und erschöpfend“ beschrieben werden muss: Jeder Beschaffungsvorgang und die dazugehörige Leistungsbeschreibung wird daher auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Erst wenn die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZV-BMEL die beschriebene Leistung eindeutig nachvollziehen können und alle offenen Fragen geregelt sind,

Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die ergriffenen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen werden schriftlich, ausführlich und lückenlos dokumentiert.



wird der Beschaffungsvorgang veröffentlicht. So ist sichergestellt, dass die Verfahren jederzeit nachvollziehbar sind, was unter anderem die problemlose Prüfung der Verfahren durch den Bundesrechnungshof oder die interne Revision sicherstellt.

Nachhaltigkeit

Der immer stärker werdende Einfluss von ökologischen, sozial gerechten, ressourcensparenden und innovativen Aspekten auf die öffentliche Auftragsvergabe spiegelt sich auch in der Arbeit der ZV-BMEL wider.

Der politische Wille, diese Themen in den Fokus des Beschaffungswesens zu rücken, wurde schon in den Jahren 2001 und 2002 durch den Beschluss von Nachhaltigkeitsstrategien auf EU- und nationaler Ebene deutlich. Das Maßnahmenprogramm „Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung fordert seit 2010 die Verwaltung zu konkretem nachhaltigen Handeln auf.

Als zentrale Anlaufstelle für Einkäufer von Bund, Ländern und Kommunen richtete das Bundesministerium des Innern eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung im Beschaffungsamts ein. Insbesondere der Informationsaustausch und die Bündelung von bewährten Praxisbeispielen sind hier die Aufgaben und werden über die Homepage www.nachhaltige-beschaffung.info gefördert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiierte im Jahr 2013 die Allianz für nachhaltige Beschaffung, um den Anteil nachhaltiger Produkte

und Dienstleistungen beim öffentlichen Einkauf zu erhöhen und beauftragte den Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums für innovative Beschaffung (KOINNO).

Im Geschäftsbereich des BMEL existiert seit 2008 ein eigenes Nachhaltigkeitskonzept „Nachhaltigkeit konkret“, welches z. B. den Kauf energieeffizienter Produkte und die Beschaffung von Papier aus Rohstoffen nachhaltiger Forstwirtschaft oder aus Altpapier vorschreibt. Für den Einkauf von sämtlichen Holzprodukten durch die Bundesverwaltung gilt seit Januar 2011, dass sie nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen müssen. Dies wurde in einem gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten von den damaligen Ministerien BMWI, BMEL, BMU und BMVBS festgelegt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Behörden des Geschäftsbereichs beteiligen sich ab Frühjahr 2013 an einem Arbeitskreis und erarbeiteten den Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen für den Geschäftsbereich des BMEL, der im Sommer 2013 veröffentlicht wurde. Hierin werden konkrete

Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Verwaltungshandeln des BMEL, insbesondere bei der Durchführung von Vergabeverfahren, aufgezeigt.

Um den Beschaffern im Geschäftsbereich bei Fragen zur Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stehen, sie insbesondere bei der Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien zu unterstützen, Informationen zu verbreiten und über aktuelle Entwicklungen zu informieren, wurde zudem in der ZV-BMEL eine Kom-

petenzstelle für nachhaltige Beschaffung eingerichtet. Die Kompetenzstelle wird von der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR) unterstützt und bringt sich aktiv in die Allianz für nachhaltige Beschaffung und KOINNO ein.

Die ZV-BMEL möchte die gute Zusammenarbeit mit ihren Bedarfsträgern und den anderen Ressorts weiter ausbauen und wird sich weiterhin intensiv für eine nachhaltige Beschaffung einsetzen.

Rechtssicherheit

In der ZV-BMEL gilt ausnahmslos das Mehr-Augen-Prinzip. Alle Schritte eines Verfahrens – von der Erstellung der Vergabeunterlagen einschließlich Bekanntmachung, Öffnung, Prüfung und Wertung bis zur Zuschlagserteilung – werden mehrmals kontrolliert.

Die Bearbeitung der Verfahren findet mindestens in Zweierteams statt: Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter ist hierbei stets hauptverantwortlich für die Durchführung des Verfahrens, die Teampartnerin/der Teampartner prüft die Unterlagen auf Fehler und Unklarheiten (Vier-Augen-Prinzip). Anschließend prüft die Sachgebietsleitung oder die Referatsleitung bzw. dessen Vertretung die Unterlagen nochmals auf Vergaberechtskonformität oder etwaige Mängel. Vor Veröffentlichung oder Bereitstellung der Vergabeunterlagen für potenzielle Bieter werden die Unterlagen durch das interne Rechtsreferat je nach Beauftragung einer rechtlichen Würdigung unterzogen. So werden vor allem im Vertrag juristische Unklarheiten aufgedeckt und rechtzeitig behoben. Dadurch wird ein Höchstmaß an Rechtssicherheit erzielt.

Gleichbehandlung

Ebenso wie das Transparenzgebot wird auch der Gleichbehandlungsgrundsatz in § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgegeben. Dieser verpflichtet den Öffentlichen Auftraggeber, Wettbewerb herzustellen und die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln.

Diese Grundsätze werden auch in der UVgO aufgegriffen. Sie schreibt vor, wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen, alle Teilnehmer gleichermaßen zu behandeln und hersteller-/produktneutrale Bezeichnungen bei der Beschreibung der Leistung zu verwenden.

Auf die Einhaltung dieser Regeln werden alle eingehenden Anträge überprüft, denn es gilt, alle Handlungen, die eine Wettbewerbsverzerrung darstellen, zu vermeiden.

So sind auch allen Bietern die gleichen Informationen zugänglich zu machen. Zudem sind alle eingehenden Angebote gleich zu behandeln. Es dürfen keine Bieter aus bestimmten Regionen bevorzugt oder auf Grund ihrer Herkunft ausgeschlossen werden.

Das Logo der ZV-BMEL

Die Wichtigkeit der zuvor genannten Grundsätze wird zudem dadurch unterstrichen, dass sie sich auch in dem Logo der ZV-BMEL widerspiegeln. Hier wird anhand der Buchstaben ZV eine stilisierte Figur dargestellt, die einen Einkaufswagen schiebt.

Aus der Typisierung der Figur wird deutlich, dass diese mit ihrem Einkauf zufrieden ist, sie lächelt. Der Einkaufswagen weist zudem die Form eines Hakens auf, welcher beim Korrigieren für das Bescheinigen des richtigen Ergebnisses verwendet wird. Er soll zum Ausdruck bringen, dass die Verfahren korrekt, also rechtssicher, durchgeführt werden. Das V steht zudem fest auf zwei identischen Punkten. Hierdurch wird die Gleichbehandlung der Wettbewerber zum Ausdruck gebracht.

Das für das Logo ein Einkaufswagen gewählt wurde, weist zudem auf die Serviceorientierung der ZV-BMEL hin, da „Service“ gerade im Einzelhandel groß geschrieben wird und Grundlage des Erfolges ist.

Das Logo zeigt klar umrissene Strukturen auf, alle Zeichen befinden sich auf einer Ebene, es wird nichts verdeckt oder in den Vordergrund gedrängt. Hierdurch wird auf einen transparenten Ablauf des Vergabeverfahrens hingewiesen.

Der orange Punkt, welcher Z und V miteinander verbindet, symbolisiert die Verbindung zum BMEL, da Orange eine der Primärfarben im Corporate-Design des BMEL ist. Damit wird deutlich, dass die ZV-BMEL für das Ministerium und den Geschäftsbereich tätig wird und gleichzeitig mit diesem eine Einheit bildet.



Sicher ist sicher: Die Korruptionsprävention

Die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsbeteiligten und Wahrung des Wettbewerbes ist oberster Grundsatz unseres Handelns. Es gilt deshalb, jegliche Formen der Korruption zu verhindern.

Der Bundesrechnungshof (BRH) führt im Rahmen eines Berichtes zur Korruptionsprävention im IT-Bereich folgende Kern-Defizite an, die eine Korruptionsgefährdung von Vergabestellen hauptsächlich ermöglichen:

- unzureichende Einhaltung der Vergabebestimmungen,
- organisatorische Defizite im Bereich der Korruptionsprävention und
- keine präventiven Maßnahmen gegen Korruption im Bereich des Personaleinsatzes (z. B. Rotation).

Diese Defizite sind jedoch keine IT-spezifischen Probleme, sondern stellen in allen Liefer- und Dienstleistungsbereichen eine potenzielle Gefahr dar.

Im Folgenden werden daher Maßnahmen aufgezeigt, die wir einsetzen, um diese Defizite in der Beschaffungstätigkeit zu vermeiden.

Maßnahmen zur Einhaltung der Vergabebestimmungen

Ausgangspunkt für die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle (ZV-BMEL) für den Geschäftsbereich des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Jahr 2004 war die strikte Trennung von Vorbereitung und Durchführung der Vergabe sowie die Abwicklung des Vertrages. Diese Vorgabe wurde dahingehend umgesetzt, dass mit der Durchführung eines Beschaffungsverfahrens drei unabhängig voneinander agierende Organisationseinheiten betraut sind:

- die Anfordernde Stelle,
- die externen Bedarfsträger und
- die ZV-BMEL.

Auf die Einhaltung dieser strikten Trennung wird unabhängig von Vergabearten, Auftragswerten oder zu beschaffenden Produkten streng geachtet. An den Vergabeverfahren ist zusätzlich je nach Beauftragung das Rechtsreferat der BLE beteiligt.

Nach § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind die öffentlichen Auftraggeber gehalten, öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dieser Grundsatz wird durch die ZV-BMEL strikt umgesetzt. Begründungen der Fachbereiche mit dem Ziel, Verfahren dem Wettbewerb gänzlich zu entziehen (sog. „Alleinstellungsmerkmal“) werden von der ZV-BMEL streng hinterfragt und auf Schlüssigkeit überprüft.

Beispiel: Öffentliche Ausschreibungen im Verhältnis zu Freihändigen Vergaben

Von 1297 Vergabeverfahren in den Jahren 2011 bis 2014 betrug der Anteil von Öffentlichen Ausschreibungen 33 % und 41 % entfielen auf Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb. In den Jahren 2015 und 2016 (739 Vergabeverfahren) betrug der Anteil von Öffentlichen Ausschreibungen 45 % und von Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb 35 %.

Jede Abweichung vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung/des Offenen Verfahrens wird ausführlich aktenkundig gemacht und überprüft. Einzig die ZV-BMEL ist für die Festlegung der Vergabeart verantwortlich.

Bei der Durchführung von Beschaffungsvorgängen wird insbesondere darauf geachtet, dass so genannte „Haus- und Hoflieferanten“ vermieden werden. Begründungen, wie z. B. „Der Bieter ist aufgrund der bestehenden Fachkenntnis als einziger in der Lage, den Zuschlag zu erhalten“ hinterfragt die ZV-BMEL konsequent.

Motto: „Bekannt und bewährt ist riskant und verkehrt.“

Darüber hinaus führt die ZV-BMEL für alle Beschaffungsverfahren eine Vergabeliste, aus der unter anderem hervorgeht, welche Mitarbeiterin/welcher Mitarbeiter konkret das Vergabeverfahren bearbeitet, wie hoch der Auftragswert und nach Zuschlag, wer der Auftragnehmer ist. Dies trägt dazu bei, Auffälligkeiten (z. B. eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter beauftragt ständig denselben Auftragnehmer) zu erkennen und zu beheben. Diese Vergabeliste wird selbst für Kleinstbeschaffungen geführt.

Es ist seit dem Bestehen der ZV-BMEL noch keine Leistungsbeschreibung allein von einem externen Sachverständigen erstellt worden.

Im Rahmen eines laufenden Vergabeverfahrens ist ein direkter Kontakt zwischen Anfordernder Stelle und Bewerbern/Bietern strengstens zu vermeiden, da dies einen unmittelbaren Verstoß gegen die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, darstellt, die sämtliche Beschaffungsverfahren innerhalb des Geschäftsbereiches des BMEL regelt. Jeder Kontakt mit den Bewerbern/Bietern findet ausschließlich über die ZV-BMEL und nur schriftlich statt (Grund: Dokumentation). Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Grundsatz werden die Anfordernden Stellen um ausführliche Stellungnahmen gebeten, welche dem BMEL-Korruptionsbeauftragten zur Prüfung vorgelegt wird.

Die Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung für IT-Leistungen (UfAB), die vom BRH auf Grund ihrer rechtssicheren und korruptionsvermeidenden Vorgaben ausdrücklich empfohlen werden, sind zentraler Bestandteil der Beschaffungstätigkeit und werden insbesondere bei der Bewertung von IT-Angeboten häufig herangezogen.

Organisatorische Maßnahmen gegen Korruption

Um Fehler zu vermeiden oder Misstände aufzudecken, wird von der ZV-BMEL das Mehr-Augen-Prinzip (s. Seite 12) für alle durchzuführenden Maßnahmen umgesetzt. Dies spiegelt sich vor allem im Rahmen der Verfahrensablauforganisation wider: durch die Trennung in Anfordernde Stelle, Bedarfsträger und ZV-BMEL, die keinen organisatorischen Bezug zueinander haben, findet eine gegenseitige, automatische Kontrolle statt. Etwaige Absprachen mit Wirtschaftsbeteiligten können so frühzeitig aufgedeckt und korruptes Handeln vermieden werden.

Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZV-BMEL bearbeiten die Beschaffungsvorgänge im Team. So werden alle Vergabeverfahren in gegenseitiger Prüfung durchgeführt. Zwar bearbeitet und betreut jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter selbstständig ein Vergabeverfahren, diese/dieser muss jedoch vor der Bekanntmachung, im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote und vor Zuschlagserteilung die jeweilige Teampartnerin/den jeweiligen Teampartner prüfen und mitzeichnen lassen.

Nach Beauftragung durch die Anfordernden Stellen/Bedarfsträger kontrolliert das BLE-Rechtsreferat vor der Bekanntmachung folgende Kernpunkte der Beschaffung:

- die Vertragsunterlagen, inkl. Leistungsbeschreibung sowie ggf. weitere Vertragsbedingungen,
- die Eignungs- und Zuschlagskriterien,
- Leistungsverzeichnis, inkl. Angebotsbestätigung.

Damit wird eine weitere externe Organisationseinheit in den Beschaffungsprozess aktiv integriert.

Alle Ermessensentscheidungen innerhalb eines Vergabeverfahrens werden in der Vergabeakte verfahrensbegleitend und ausführlich dokumentiert. Das verhindert Willkürentscheidungen, da jegliches Tun nachvollziehbar begründet werden muss. In zwei Nachprüfungsverfahren wurde diese Dokumentationstechnik hinsichtlich Ermessensauslegungen von der Vergabekammer des Bundes ausdrücklich positiv hervorgehoben.

Alle schriftlichen Angebote werden zentral in Urnen, die sich in der hauseigenen Poststelle befinden, bis zum Angebotsschluss gesammelt und aufbewahrt, um einen direkten und persönlichen Kontakt mit Bietern vor Angebotsöffnung strikt zu vermeiden. Verfahrensrelevante Bieterfragen dürfen ausschließlich schriftlich an die ZV-BMEL

gestellt werden. Sie werden nach Rücksprache mit der Anfordernden Stelle ebenfalls schriftlich beantwortet. Telefonische oder persönliche Kontakte sind grundsätzlich zu vermeiden.

Wenn zu den eingegangenen Angeboten Gespräche und Rücksprachen mit den Bietern notwendig sind, werden diese ausschließlich durch die ZV-BMEL geführt. Zudem werden alle Gespräche umfassend und zeitnah dokumentiert.

Präventive Maßnahmen gegen Korruption im Bereich des Personaleinsatzes

Es gibt in der ZV-BMEL keine fixen Zuständigkeiten sowohl für bestimmte Produkte als auch für bestimmte Bedarfsträger. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter beschafft abwechselnd für jeden Bedarfsträger jede Form von Liefer- und Dienstleistung.

Darüber hinaus finden regelmäßige, interne und externe Schulungen der ZV-BMEL-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Korruptionsprävention, z. B. durch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV), statt.

Schnell und einfach rund 96.000 Produkte online beschaffen: Das Kaufhaus des Bundes

Die BLE gehört zu den etwa 500 Nutzern in Deutschland. Alle diese Institutionen bestellen ihre im Verwaltungsalltag benötigten Standardprodukte per Mausklick über das Kaufhaus des Bundes (KdB).

Informationsportal Kaufhaus des Bundes (KdB)

Hier erfahren Sie Wissenswertes zum gemeinsamen Einkauf von Standardprodukten für die Bundesverwaltung. Behörden und Einrichtungen des Bundes bietet die Nutzung der Bestellplattform „Kaufhaus des Bundes“ verschiedene Vorteile und Einsparpotenziale. Unternehmen können sich darüber informieren, welche Produkte über Rahmenvereinbarungen gekauft werden und wie sie sich an den dazu notwendigen Vergabeverfahren beteiligen können.

Rahmenvereinbarungen (und Bedarfsbündelung)

Rahmenvereinbarungen werden in wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren an Unternehmen vergeben. In einer Rahmenvereinbarung werden in der Regel nur bestimmte „Rahmendaten“, zum Beispiel: Vertragslaufzeit, Produkte und Preise, festgelegt. Nach Vertragsabschluss bestellen die ans KdB angeschlossenen Behörden dann individuell ihre Waren und Dienstleistungen und sind flexibel in der Entscheidung über Bestellmenge, Lieferzeit und Lieferort.

Bedarfsermittlung

Ziel ist es, das Vergabeverfahren für die Anbieter so transparent wie möglich zu gestalten. Vor einer Ausschreibung wird der benötigte Bedarf bundesweit ermittelt und dient als Grundlage der späteren Ausschreibung. Nur solche Behörden, deren Bedarf in der Ausschreibung berücksichtigt wurde, können aus dieser Rahmenvereinbarung bestellen. Die aktuellen Bedarfserhebungen können von allen registrierten Nutzern im Kaufhaus des Bundes eingesehen werden.

KdB-Zugang

Impressum

Geschäftsstelle Kaufhaus des Bundes beim Beschaffungamt des BMI
Brühler Str. 3, 53119 Bonn

Postanschrift:
Postfach 41 01 55, 53023 Bonn
Hotline (IVBV): +49 (0) 22899-610-2280
E-Mail:
➤ geschaeftsstelle@kdbund.bund.de

Service

- **Support**
- **Publikationen**
- **Schulung**

Das KdB ist eine Einrichtung des Beschaffungsamtes des Bundesinnenministeriums (BMI), in dem Rahmenvereinbarungen über Standardprodukte der Bundesverwaltung mit einem elektronischen Katalog hinterlegt sind. Alle registrierten Bundesbehörden und Bundeseinrichtungen können zwischen rund 96.000 Produkten aus derzeit über 500 verschiedenen Rahmenvereinbarungen wählen.

In den vergangenen Jahren haben die Bestellungen über das KdB stark zugenommen. Immer mehr Institutionen nutzen die Vorteile dieser Einrichtung. Ob Büromaterial oder Computer – mit dem KdB ist ein schneller und unkomplizierter Abruf von Standardprodukten aus Rahmenvereinbarungen möglich.

Investition in die Zukunft: e-Vergabe und Vergabe-Management- System

Hintergründe zur Einführung der e-Vergabe

Unterschiedlichste Überlegungen hinsichtlich der Einführung eines elektronischen Beschaffungssystems werden schon seit vielen Jahren diskutiert.

Bereits im Dezember 2003 beschloss die Bundesregierung, das öffentliche Auftragswesen – auf Basis neuer Informationstechnologien – zu optimieren. Mit der Umsetzung des beschlossenen 7-Punkte-Programms soll bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen eine umfassende Modernisierung der öffentlichen Beschaffung des Bundes erreicht werden. Einen wesentlichen Faktor mit Blick auf die Einführung stellte dabei der folgende Punkt dar:

„Alle Bundesbehörden stellen ihre Vergabeverfahren sukzessive auf ein rechtskonformes und sicheres elektronisches Vergabesystem um. Dabei ist das innerhalb der Bundesverwaltung entwickelte e-Vergabe-System zur elektronischen Vergabe von Aufträgen zu nutzen ...“.

The screenshot shows the 'e-Vergabe' website interface. At the top, there is a navigation bar with 'Startseite', 'Anschaffungsuche', 'Unternehmen', 'Vergabestellen', and 'Service'. Below this is a search section titled 'Einfache Ausschreibungssuche' with a search bar and a dropdown menu for 'in Veröffentlichungsraum' set to 'Alle'. Below the search bar are buttons for 'Suchen' and 'Zurücksetzen'. The main content area is titled 'Nach Ausschreibungen suchen' and displays a table of search results.

Beschreibung Vergabestelle	Vergabart	Titelwert	Angebotsfrist	veröffentlicht
Ort der Lieferungsleistung Beschaffung Außenstelle Frankfurt des Eisenbahn-Bundesamtes Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt- Untermainhof 23-25 60327 Frankfurt/Main	Öffentlich	00.00.00 0000	00.00.00 0000	07.02.05
Umfang und 30 Sachverhalte in Übersichtstabelle der Zentralverwaltung Sachsen-Anhalt SAG Sachsen-Anhalt Präzisionsdrucken Sachsen- Anhalt AG Dienstleistungen der Präzisionsdrucken Sachsen- Anhalt AG Anhalt AG Merseburger Str. 6, 06120 Halle (Stadt und Verband Merse-Str. 6, 06120 Halle (Stadt)	Öffentlich	00.00.00 0000	00.00.00 0000	06.02.05
Beschaffung (Elektronische) einer	Öffentlich	00.00.00 0000	00.00.00 0000	06.02.05

Die e-Vergabe-Plattform des Bundes

Der darauf folgende Kabinettsbeschluss zur Optimierung öffentlicher Beschaffungen beauftragte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), eine mit der Wirtschaft abgestimmte Empfehlung für eine vollständige elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren abzugeben.

Das Ziel lautete, dass – unter ausschließlicher Anwendung der e-Vergabe-Plattform des Bundes – ab einem bestimmten Zeitpunkt Angebote in Papierform nicht mehr akzeptiert werden (müssen). Dies wurde inzwischen im nationalen sowie im EU-weiten Bereich umgesetzt.

Das BMWI hat in Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BESCHA) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) einen Umsetzungsplan erstellt, welcher die branchenweise Umstellung auf eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe bis 2010 regeln sollte. Mit der Einführung dieses Stufenplans wurden zudem die Ziele der Europäischen Kommission umgesetzt.

In der i2010-Initiative (e-Government-Aktionsplan) vom April 2006 wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, ihre gesamte Auftragsvergabe zu 100 % elektronisch abzuwickeln und dafür zu sorgen, dass bis 2010 mindestens 50 % der öffentlichen Aufträge tatsächlich elektronisch vergeben werden. Dieser sehr ambitionierte Zeitplan konnte jedoch nicht eingehalten werden und musste folglich verschoben werden.

Insgesamt ist es mit der Novellierung des deutschen Vergaberechts zum 20. November 2009 - gültig ab 11. Juni 2010 - öffentlichen Auftraggebern freigestellt, die Kommunikationsmittel zur Vergabe öffentlicher Aufträge frei zu wählen. Dabei besteht die Möglichkeit, per Post, Fax oder elektronisch zu kommunizieren oder eine Kombination dieser Kommunikationsmittel zu wählen. Dieses lässt dem öffentli-

chen Auftraggeber zwar rechtmäßig auch weiterhin die Möglichkeit offen, Angebote in Papierform zu akzeptieren, gleichwohl kommt die ZV-BMEL der genannten Entwicklung nach den Vorgaben durch die Europäische Kommission (Richtlinie 2014/24/EU) sowie der daraus resultierenden unvermeidbaren künftigen Einführung der e-Vergabe uneingeschränkt nach. Insofern werden Angebote in Papierform langfristig der Vergangenheit angehören. Bei EU-weiten Ausschreibungen sind seit dem 18.04.2017 nur noch elektronische Angebote zugelassen.

Darstellung des Systems und Ziele der ZV-BMEL

Zunächst war angedacht, in der ZV-BMEL lediglich die Verfahren über die e-Vergabe-Plattform zu veröffentlichen und die Einreichung sowie Annahme von elektronischen Angeboten zu ermöglichen. 2007 wurde entschieden, neben der Nutzung der e-Vergabe ein elektronisches Vergabe-Management-System einzuführen.

Mit Hilfe des Vergabe-Management-Systems soll – abweichend von der bisherigen Arbeitsweise – der gesamte Arbeitsablauf elektronisch durchgeführt und archiviert werden. Als positiver Nebeneffekt wird auch die Anknüpfung und Zusammenarbeit mit der e-Vergabe-Plattform vereinfacht und optimiert.

Für die an der Vergabe interessierten Unternehmen besteht dann die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen elektronisch anzufordern und/oder deren Download vorzunehmen. Gleichzeitig können sie nach Einführung des Vergabe-Management-Systems ihre Angebote für das jeweilige Verfahren elektronisch einreichen, die dann von der Vergabestelle ebenfalls direkt elektronisch bearbeitet werden. Dieses sogenannte „e-procurement“ wird im Internet über die Vergabeplattform www.evergabe-online.de und intern über das Vergabe-Management-System abgewickelt.

Die ZV-BMEL kann mittels der e-Vergabe-Plattform die gesamte Kommunikation zwischen den jeweiligen Bedarfsträgern als originäre Auftraggeber und den Bieterinnen unmittelbar über das Internet durchführen.

Mit der Einführung des Vergabe-Management-Systems sind folgende Ziele verbunden:

- die rechtskonforme Verkürzung der Prozessdauer,
- die Erzielung von Qualitätssteigerungen und
- eine weitere Vereinheitlichung der Vergabeprozesse.

Mit dem Vergabe-Management-System und der Nutzung der e-Vergabe-Plattform erfüllt die ZV-BMEL die Anforderungen des europäischen Vergaberechts.

Vorteile für die Vergabestelle und die privatwirtschaftlichen Bieter

Auf dem Weg zu einem modernen, innovativen Dienstleister vollzieht die ZV-BMEL mit der Einführung der e-Vergabe und des Vergabe-Management-Systems einen wichtigen Schritt.

Vorteile für privatwirtschaftliche Bieter

- Durch das Vergabe-Management-System wird abgefragt, ob alle mit dem Angebot zwingend einzureichenden Unterlagen beigefügt sind, da ohne die erforderlichen Angaben die elektronische Angebotsabgabe nicht möglich ist. Das System gibt dem Bieter somit automatisch eine Selbstkontrolle.
- Die Standardisierung des Systems erleichtert die Beteiligung an Vergabeverfahren, da die Arbeitsschritte für den Bieter immer gleich bleiben.
- Der Korruption lässt sich leichter durch vorgegebene Festlegung der Nutzungsrechte, Transparenz bezüglich der einzelnen Arbeitsschritte und zwingender Begründung jeder Abweichung vom Arbeitsablauf entgegenwirken.
- Der Bieter gewinnt durch die elektronische Angebotseinreichung Sicherheit über die Einhaltung der Formalitäten, den fristgerechten Zugang und die Vollständigkeit seiner Angaben.
- Darüber hinaus spart der Bieter durch die Nutzung der e-Vergabe-Plattform Zeit und Kosten bei der Angebotserstellung und -versendung.

Vorteile für die ZV-BMEL

- Durch die Einreichung von standardisierten Angeboten wird die Transparenz erhöht und der Vergleich der unterschiedlichen Angebote miteinander erleichtert.
- Langfristig entfallen Tätigkeiten wie die manuelle Öffnung von Angeboten, der Versand der Unterlagen und die Zuschlagserteilung, was zur Verfahrensbeschleunigung führen wird.
- Änderungen des Vergaberechts werden zeitnah und zentral umgesetzt. Dies gewährleistet eine sofortige Rechtsicherheit der Vergaben.
- Das System bildet zu jeder Angebotsöffnung automatisch einen Preisspiegel, der alle Aspekte der Angebotszusammensetzung transparent und nachvollziehbar darstellt.
- Die gesamten Einkaufsprozesse werden mittels des Vergabe-Management-Systems optimiert und nachvollziehbar dargestellt.



Umsetzung des Vergabe-Management-Systems (VMS)

Aufgrund der organisatorischen Trennung zwischen Bedarfsstellen, Anfordernden Stellen und Bedarfsträgern wird das VMS stufenweise eingeführt.

1. Stufe

Zunächst wurde das VMS innerhalb der ZV-BMEL eingeführt. Allen am Verfahren innerhalb der BLE beteiligten Mitzeichnungsbefugten wird eine Systemanbindung gewährleistet. So werden die erforderlichen Mitzeichnungen bereits über das System geleistet.

Damit wird bereits ein Großteil der Prozesse über das System elektronisch geleistet. Die übrigen Prozesse (z. B. die Kommunikation mit dem Bedarfsträger oder der Anfordernden Stelle) werden in der bis dahin bewährten Form (i. d. R. per E-Mail oder telefonisch) weitergeführt. Gleichzeitig erfolgte durch die Einführung des VMS eine im Hintergrund laufende Anbindung an die e-Vergabe-Plattform. Nationale Verfahren werden bereits seit April 2016 größtenteils über das VMS abgewickelt. Seit Januar 2017 werden EU-weite und nationale Verfahren über das VMS durchgeführt.

2. Stufe

In einem zweiten Schritt erfolgt die Anbindung der Anfordernden Stellen. Mit Abschluss dieser Anbindung ist das gesamte Vergabeverfahren – beginnend mit der Erstellung des Beschaffungsantrages oder Leistungsverzeichnisses bis hin zur letztendlichen Zuschlagserteilung – über das VMS und die e-Vergabe-Plattform erfolgt.

3. Stufe

Schließlich erfolgt die Anbindung sämtlicher externer Bedarfsträger und deren Anfordernden Stellen. Damit erfolgen alle Verfahren – unabhängig ob interner oder externer Natur – über das Vergabe-Management-System und die e-Vergabe-Plattform.

4. Stufe

Den Abschluss der Umsetzungsphase stellt die Anbindung/der Aufbau einer Vertragsdatenbank dar, die alle geschlossenen Verträge enthält. Diese Datenbank ist Bestandteil des Vergabe-Management-Systems. Es ist möglich, dass diese Stufe in Abhängigkeit der fortschreitenden Einführung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

Arten der Vergabe

Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge können im Rahmen verschiedener Verfahren vergeben werden. Diese so genannten Vergabearten sind in § 14 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) definiert.

National oder EU-weit?

Der Auftragswert entscheidet!

Welches Verfahren anzuwenden ist, hängt zunächst vom geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer ab. In § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind bestimmte Schwellenwerte festgeschrieben. Diese werden turnusmäßig alle zwei Jahre durch die EU-Kommission neu festgesetzt.

EU-weit

Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtauftragswert (ohne USt.) den festgelegten Schwellenwert, ist in der Regel eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Dann erfolgt die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in so genannten „Offenen Verfahren“, „Nichtoffenen Verfahren“, in „Verhandlungsverfahren“, im „Wettbewerblichen Dialog“ oder in der „Innovationspartnerschaft“ sowie über „Rahmenvereinbarungen“.

National

Liegt der geschätzte Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte, ist eine Vergabe auf nationaler Ebene durchzuführen. Geregelt ist die Durchführung dieser Verfahren in der UVgO.

Die einzelnen Vergabearten werden dann als „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Verhandlungsvergabe“ bezeichnet. Inhaltlich sind diese Vergabearten im Wesentlichen jeweils mit dem „Offenen Verfahren“, dem „Nicht-offenen Verfahren“ und dem „Verhandlungsverfahren“ gleichzusetzen. Zudem können auch hier Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden.



Auswahl nationaler oder EU-weiter Vergaben und deren Rechtsgrundlagen (vereinfachte, schematische Darstellung)

Förmliche und formfreie Vergabeverfahren

Beim Offenen Verfahren, der Öffentlichen Ausschreibung sowie dem Nichtoffenen Verfahren und der Beschränkten Ausschreibung handelt es sich um förmliche Vergabeverfahren. Diese unterliegen in der Art und Weise ihrer Durchführung strengen Formerfordernissen.

Innerhalb Offener und Nichtoffener Verfahren, Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb und Innovationspartnerschaften sind zusätzlich bestimmte Mindestfristen zu beachten, die in den §§ 15 ff. VgV vorgegeben sind.

Beim Verhandlungsverfahren und der Verhandlungsvergabe handelt es sich dagegen weitgehend um formfreie Verfahren. Hier erlaubt das Vergaberecht Auftraggebern wie potenziellen Bietern innerhalb der festgelegten Grenzen breitere Handlungsspielräume.

Festlegung der Vergabeart

Vorrang hat grundsätzlich eine Vergabe im Wege eines Offenen Verfahrens bzw. einer Öffentlichen Ausschreibung. Diese Vergabearten stellen den größtmöglichen Wettbewerb und die größtmögliche Transparenz her. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Wahl einer anderen Vergabeart im Einzelfall rechtfertigen. Diese Ausnahmetatbestände für die nachrangigen Vergabearten sind abschließend in den §§ 8 ff. UVgO sowie §§ 14 ff. VgV i. V. m. § 130 GWB festgelegt.

Die Vergabeart wird durch die ZV-BMEL festgelegt. Der Bedarfsträger gibt hierzu im Beschaffungsantrag einen Vorschlag ab. Sofern vom Grundsatz der Durchführung eines Offenen Verfahrens bzw. einer Öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden soll, ist dies ausführlich und nachvollziehbar vom Bedarfsträger zu begründen. Diese Begründung ist von der ZV-BMEL in der Vergabeakte entsprechend zu dokumentieren.

Offenes Verfahren und Öffentliche Ausschreibung

Beim Offenen Verfahren und der Öffentlichen Ausschreibung wird über eine öffentliche Bekanntmachung in verschiedenen Medien eine unbegrenzte Anzahl von Unternehmen zu einer Beteiligung an der Ausschreibung und Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Nichtoffenes Verfahren und Beschränkte Ausschreibung

Bei der Beschränkten Ausschreibung und dem Nichtoffenen Verfahren wird eine begrenzte Anzahl von Unternehmen (grundsätzlich mindestens drei bzw. fünf) zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine ausreichende Marktübersicht des Auftraggebers (Bedarfs-trägers). Beim Nichtoffenen Verfahren ist der in Betracht kommende Bieterkreis (mindestens fünf Unternehmen) zuvor zwingend durch einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb zu ermitteln.

Beim öffentlichen Teilnahmewettbewerb erfolgt in einem ersten Schritt die öffentliche Bekanntmachung des Auftrages, verbunden mit der Aufforderung, sich anhand bestimmter Vorgaben um eine Teilnahme an der Ausschreibung zu bewerben.

Anschließend werden im zweiten Schritt diejenigen Unternehmen, die durch ihren Teilnahmeantrag ihre Eignung im Hinblick auf den zu vergebenden Auftrag nachgewiesen haben, zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung ist das Vorschalten eines Teilnahmewettbewerbs teilweise zwingend vorgeschrieben.

Durch die zulässige Einschränkung des Bewerberkreises bei gleichzeitig einzuhaltenden Verfahrens- und Formerfordernissen wird deutlich, dass beim Nichtoffenen Verfahren und der Beschränkten Ausschreibung Elemente des Offenen Verfahrens/ der Öffentlichen Ausschreibung und des Verhandlungsverfahrens/der Verhandlungsvergabe miteinander verbunden werden. Dadurch wird bestimmten Fall-

konstellationen Rechnung getragen, in denen eine unbeschränkte Teilnahmemöglichkeit aller interessierten Unternehmen nicht sinnvoll erscheint. Im Übrigen sind die Regeln des Nichtoffenen Verfahrens weitgehend denen des Offenen Verfahrens gleichzusetzen; insbesondere gelten die Grundsätze der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung sowie das Nachverhandlungsverbot.

Eine Beschränkte Ausschreibung **mit** öffentlichem Teilnahmewettbewerb soll nur stattfinden,

- wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann. Dies gilt besonders, wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,
- wenn eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

Eine Beschränkte Ausschreibung **ohne** öffentlichen Teilnahmewettbewerb soll nur stattfinden,

- wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,
- wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat.

Verhandlungsverfahren und Verhandlungsvergabe

Auch beim Verhandlungsverfahren und bei der Verhandlungsvergabe werden geeignete Unternehmen direkt zur Angebotsabgabe aufgefordert. Voraussetzung hierfür ist wiederum eine ausreichende Marktübersicht des Auftraggebers. Fehlt diese, ist dem eigentlichen Vergabeverfahren ebenfalls ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten.

Da der Wettbewerb hier, insbesondere ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb, stark eingeschränkt wird, sind Verwaltungsverfahren und Verhandlungsvergaben jeweils nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig, beispielsweise wenn

- nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,

Beispiel zur „Verhandlungsvergabe“:

Für die Leistung kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht.

Die Behörde X hat (nach erfolgter Ausschreibung) ihre Büros mit Möbeln eines ganz bestimmten Designs ausgestattet. Im Zuge neuer Aufgaben für diese Behörde werden neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingestellt, für die wiederum Büros zur Verfügung gestellt werden müssen. Um einen Ausstattungsmix zu verhindern, können auch die Möbel für die neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nur von dem Hersteller, der die bisherige Ausstattung der Liegenschaft mit Möbeln vorgenommen hat, bezogen werden. Dieser besitzt für die eigens für die Behörde X designten und hergestellten Möbel ein Patent und ausschließliches Vertriebsrecht.

Für den Nachkauf der Möbel muss daher eine Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 10 UVgO durchgeführt werden.

- Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten von Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese in brauchbarer Ausfertigung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen beschafft werden können,
- die Durchführung einer vorangegangenen Ausschreibung ergebnislos verlaufen ist und sich die ursprünglichen Bedingungen des Auftrages nicht grundlegend geändert haben,
- aus bestimmten Gründen nur ein Unternehmen für die Leistungserbringung in Frage kommt,
- die Vergabe von Leistungen ausschließlich an Justizvollzugsanstalten oder Einrichtungen für behinderte Menschen beabsichtigt ist.

Wettbewerblicher Dialog

Der Wettbewerbliche Dialog ist ein dreistufiges Verfahren:

- Auf der ersten Stufe wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich dazu aufgefordert, Teilnahmeanträge zu stellen.
- Nach der Auswahl geeigneter Bewerber erfolgt auf der zweiten Stufe der eigentliche Dialog. Hier werden Lösungen für die komplexen Bedürfnisse und Anforderungen des Auftraggebers erarbeitet.
- Auf der dritten Stufe werden die Bewerber schließlich zur Angebotsabgabe im Hinblick auf den oder die erzielten Lösungsansätze aufgefordert.

Der Wettbewerbliche Dialog kommt bei der Vergabe besonders komplexer Aufträge zur Anwendung (z. B. Public Private Partnership, große Infrastrukturprojekte, spezifische Softwarekonzepte oder Werbe- und Marketingkonzepte).

Rahmenvereinbarung

Eine Rahmenvereinbarung kann mit einem oder mehreren Unternehmen geschlossen werden. Sie legt möglichst konkret die Rahmenbedingungen für nachfolgende Einzelaufträge (z. B. Preise und Mengen) innerhalb eines bestimmten Vertragszeitraumes fest. Die Vertragslaufzeit darf im Regelfall sechs Jahre nicht überschreiten. Hiervon machen Auftraggeber vor allem dann Gebrauch, wenn in einem bestimmten Zeitraum grundsätzlich eine Nachfrage nach bestimmten Leistungen besteht, Anzahl oder Umfang der zu beschaffenden Dienstleistungen oder Güter aber noch nicht exakt bestimmt werden kann.

Innovationspartnerschaft

Die Innovationspartnerschaft ist ein besonderes Vergabeverfahren zur Entwicklung und dem anschließenden Erwerb innovativer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen, wenn der bestehende Bedarf nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Lösungen befriedigt werden kann.

Die Innovationspartnerschaft ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, eine langfristige Innovationspartnerschaft mit einem oder mehreren Partnern für die Entwicklung und den anschließenden Erwerb neuer, innovativer Leistungen zu begründen, ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für den Kauf erforderlich ist.

Die Innovationspartnerschaft beinhaltet grundsätzlich die gleichen Stufen wie der Wettbewerbliche Dialog (siehe Seite 30). Die Ausnahme bietet die dritte Stufe, hier werden die Bewerber schließlich zur Abgabe eines Angebotes in Form von Forschungs- und Innovationsprojekten aufgefordert.

Die Vergabearten im Überblick

EU-weite Verfahren	Nationale Verfahren
Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung einer unbegrenzten Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe über öffentliche Bekanntmachungsmedien • Einhaltung strengster Form- und Fristenfordernisse 	
Nichtoffenes Verfahren	Beschränkte Ausschreibung
<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes • Aufforderung eines beschränkten Kreises an Unternehmen zur Angebotsabgabe • Einhaltung strenger Form- und Fristenfordernisse • Öffentlicher Teilnahmewettbewerb zwingend vorzuschalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes • Aufforderung eines beschränkten Kreises an Unternehmen zur Angebotsabgabe • Einhaltung strenger Form- und Fristenfordernisse • Unter bestimmten Voraussetzungen öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten
Verhandlungsverfahren	Verhandlungsvergabe
<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes • Aufforderung einer geringen Anzahl von Unternehmen, ggf. nur eines Unternehmens • Bei Bedarf öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten • Formfreies Verfahren (weitgehend) • Bei Bedarf (Ver-)Handlungsspielräume 	
Wettbewerblicher Dialog & Innovationspartnerschaft	
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vergabe besonders komplexer Aufträge • Dreistufiges Verfahren • Öffentlicher Teilnahmewettbewerb • Dialogphase über die zu erbringende Leistung vor Angebotsphase • Aufforderung zur Angebotsabgabe an beschränkten Unternehmenskreis 	
Rahmenvereinbarung	Rahmenvereinbarung
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen • Rahmenbedingungen für Einzelaufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, werden in einem ersten Schritt festgelegt (z. B. Preis, Menge) 	

Nicht suchen, finden: Die Veröffentlichungsmedien unserer Ausschreibungen

Nationale Vergaben

- Vergabepattform des Bundes
(www.evergabe-online.de)
- BLE-Homepage (www.ble.de/zv)
- Portalseite des Bundes
(www.bund.de)
- mandaport
- bi-medien (www.bi-medien.de)
- Subreport (www.subreport.de)
- Deutscher Auftragsdienst
(www.dtad.de)

EU-weite Vergaben

- Vergabe-plattform des Bundes
(www.evergabe-online.de)
- BLE-Homepage (www.ble.de/zv)
- Supplement zum Amtsblatt der EU
(www.ted.europa.eu)
- Portalseite des Bundes
(www.bund.de)
- mandaport
- bi-medien (www.bi-medien.de)
- Subreport (www.subreport.de)
- Deutscher Auftragsdienst
(www.dtad.de)

Die Zentrale Vergabestelle im Internet

Sie haben noch Fragen zur ZV-BMEL, zu unseren Ausschreibungen oder zum Vergaberecht?

Auf unserer Internetseite www.ble.de/zv finden Sie Verweise auf unsere aktuellen Ausschreibungen und Informationen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der ZV-BMEL.

Darüber hinaus finden Sie dort nützliche Links und Infos zu vielen Themen des Vergaberechts.

Mehr als „nur Kugelschreiber“: Unser Produkt-Portfolio

Lieferleistungen

Landwirtschaftliche Großgeräte,

z. B.

- Traktoren
- Schlepper
- Mähdrescher

Wissenschaftliche Geräte,

z. B.

- Realtime-PCR
- Massenspektrometer
- Chromatographen
- Zentrifugen
- Lichtthermostate
- Sicherheitswerkbanken
- Kühlbrutschränke
- Großmikroskope

IT-Lieferleistungen

- Lizenzen
- Hardware
- Serversysteme
- Bildschirme und Drucker

Sonstige Lieferleistungen,

z. B.

- Abonnements
- Lieferleistungen im Schifffereibetrieb
- Kopiersysteme
- Proviant
- Reinigungs- und Storeartikel
- Dienst-Kfz

Dienstleistungen

Aus- und Fortbildung

- Planung und Durchführung von Seminaren
- Traineeprogramme

Laboranalysen

- Ringversuche
- Chemische Untersuchungen

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Studien, Erhebungen

- Pflanzengenetische Ressourcen
- Tiergenetische Ressourcen
- Tierproduktion
- Pflanzenproduktion
- Ländliche Entwicklung, Agrarpolitik
- Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Evaluationsstudien

- Befragungen
- Datenerhebungen
- Inventurstudien

Laboruntersuchungen

- Untersuchungen pflanzlicher Rohstoffe
- Quantifizierungen gemessener Werte

Öffentlichkeitsarbeit

- Informationskampagnen jeglicher Art
- Spotproduktionen
- Filme
- Messeauftritte

IT-Dienstleistungen

- Internet-Portale
- Standortvernetzung
- Unterstützungsleistungen
- Sonstige IT-Dienstleistungen

Facility-Management

- Bewachungsdienstleistungen
- Reinigungsdienstleistungen
- Konzessionsvergaben (Kantinen)
- Arbeitsmedizinische Leistungen
- Sozialdienstleistungen
- Sicherheitstechnische Leistungen

Veranstaltungsmanagement

- Konferenzen
- Messeveranstaltungen
- Ausstellungssysteme

Sonstige Dienstleistungen, z. B.

- Dienstleistungen im Bereich der Schiffferei
- Druck-Erzeugnisse
- Reparaturarbeiten jeglicher Art

Erfolgreich mitbieten: Wichtige Regeln zur Angebotsabgabe

Die Zentrale Vergabestelle informiert mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausführlich darüber, was jeder Bieter bei der Erstellung seines Angebotes im konkreten Vergabeverfahren wissen, leisten und beachten muss. In den jeweiligen Teilnahmebedingungen oder auch Bewerbungsbedingungen wird ausführlich erläutert, welche Unterlagen bis wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt bei der ZV-BMEL eingehen müssen.

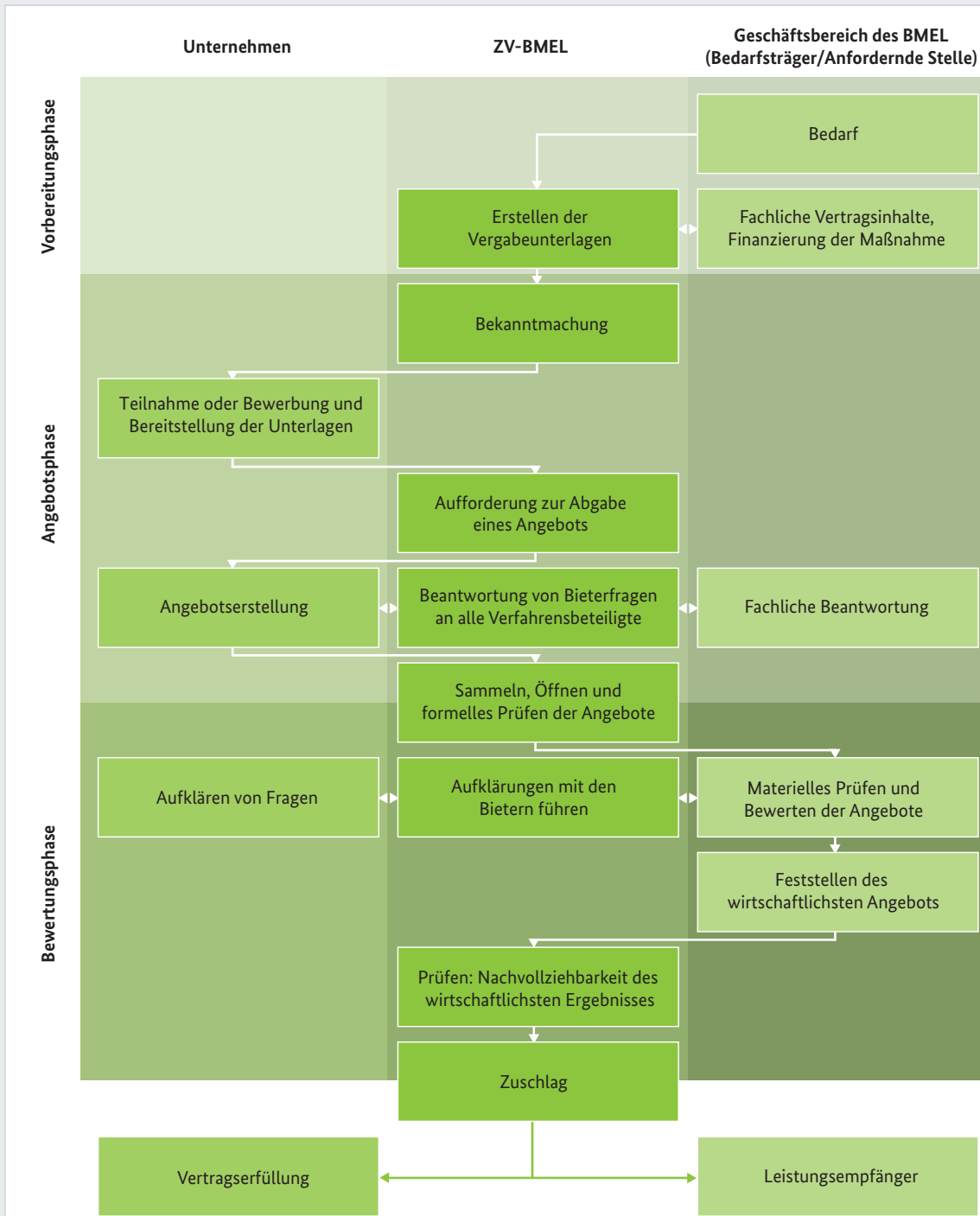
Sämtliche Unterlagen sollten daher vor der Angebotserstellung vom Bieter in jedem Fall gründlich gelesen und später genau beachtet werden. Dabei entstehende Rückfragen können stets direkt mit den genannten Ansprechpartnern der ZV-BMEL geklärt werden.

Trotzdem müssen immer wieder Angebote vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, weil beim Erstellen oder Einreichen dieser Angebote formale und inhaltliche Fehler gemacht wurden. Vermeiden Sie diese Fehler! Achten Sie auf die Einhaltung der wesentlichen Regeln zur Angebotsabgabe.



Checkliste zur Angebotsabgabe

- ☑ Das Angebot wird fristgerecht, also innerhalb der Angebotsfrist, abgegeben.
- ☑ Das Angebot wird als Originaldokument eingereicht (d. h. Verzicht auf E-Mail, Fax oder Kopie, statt dessen Verwendung der Originalvordrucke der ZV-BMEL).
- ☑ Das Angebot ist unterschrieben.
- ☑ Das Angebot ist vollständig, alle geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen (z. B. wesentliche Preisangaben, Datenblätter, Eignungsnachweise, Konzepte, Muster und Proben oder ähnliches) sind beigelegt.
- ☑ Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nur beizufügen, wenn diese in den Vergabeunterlagen vorher ausdrücklich zugelassen wurden.
- ☑ Es wurden *keine* Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen.
Die häufigsten Fehler sind:
 - Verkürzung der Bindefrist bis hin zu „freibleibenden“ Angeboten,
 - Änderung von Ausführungs- oder Lieferfristen,
 - Abweichen von Muss-Kriterien oder Unterschreiten von Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung,
 - Vorgaben zur Mängelhaftung werden zeitlich oder inhaltlich beschränkt,
 - Beifügen biereigener AGB oder sonstiger eigener individueller Vertragsbedingungen.
- ☑ Im Einzelfall erforderliche Termine für Vor-Ort-Besichtigungen oder Teststellungen wurden wahrgenommen.
- ☑ Bei Bietergemeinschaften sind die Gründungserklärung und/oder die Eigenerklärungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit für alle beteiligten Partner dem Angebot beigelegt.
- ☑ Das Angebot einer Bietergemeinschaften ist von allen vertretungsberechtigten Handelnden unterzeichnet.
- ☑ Im Falle einer Unterauftragsvergabe wurde die Art und der Umfang der Leistung beschrieben, die an den/die Unterauftragnehmer übertragen werden soll.
- ☑ Im Falle der Abgabe eines elektronischen Angebotes wurde das Leistungsverzeichnis im aidf-Format hochgeladen. Zudem wurde kein zip-Ordner verwendet.
- ☑ Im Falle einer Losaufteilung und der Abgabe eines elektronischen Angebotes wurde für jedes angebotene Los ein eigenes, vollständiges Angebot eingereicht.



Arbeitsablauf und Zuständigkeiten im Vergabeverfahren (vereinfachte, schematische Darstellung)

Ihr gutes Recht: Die Bieterrechte

Fragen und Auskünfte

Die zu vergebenden Aufträge werden durch die ZV-BMEL öffentlich bekannt gegeben. Auf Grund dieser Bekanntmachungen können die Unternehmen ihr Interesse an der Teilnahme am Vergabeverfahren bekunden und die Vergabeunterlagen herunterladen.

Bestehen Unklarheiten zu den Vergabeverfahren oder den ausgeschriebenen Leistungen können die interessierten Unternehmen schriftlich weitere Informationen bzw. Erklärungen bei der ZV-BMEL anfragen. Die Kontaktpersonen werden in der Bekanntmachung und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannt.

Alle Unternehmen, die ihr Interesse an der Auftragsvergabe bekundet haben, erhalten die gleichen Informationen. Mögliche Fehler in den Angeboten können so frühzeitig vermieden werden.

In EU-weiten Vergabeverfahren müssen alle Anfragen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt werden.

Informationspflicht des Auftraggebers in EU-weiten Vergabeverfahren

(gemäß § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB))

Bieter, deren Angebote in EU-weiten Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden sollen (z. B. auf Grund formaler Fehler), werden durch die ZV-BMEL hierüber informiert. Diese Benachrichtigung muss 15 Tage – beziehungsweise 10 Tage bei elektronischer Zustellung – vor dem Vertragsschluss (= Zuschlag) erfolgen und den Grund für den Ausschluss des Angebotes sowie den erfolgreichen Bieter nennen.

Rechtsschutz in EU-weiten Vergabeverfahren

In EU-weiten Vergabeverfahren kann die Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs vor der Vergabekammer erstinstanzlich überprüft werden.

Rüge

Erkennt ein Unternehmen im Laufe des Vergabeverfahrens einen Vergaberechtsverstoß, muss es diesen unverzüglich gegenüber der ZV-BMEL rügen (= anzeigen), wenn es dagegen vorgehen möchte.

Form und Inhalt der Rüge sind nicht vorgeschrieben; zur besseren Nachweisbarkeit sollte sie aber schriftlich erfolgen. Die Rüge muss in jedem Fall den Absender erkennen lassen.

Der gerügte Sachverhalt wird durch die ZV-BMEL unverzüglich geprüft. Wird ein Verstoß gegen das Vergaberecht festgestellt, leitet die ZV-BMEL die erforderlichen Maßnahmen ein, um den gerügten Mangel zu beseitigen.

Nachprüfungsverfahren

Fühlt sich ein Unternehmen trotz vorgenommener Rüge weiterhin in seinen Rechten verletzt, hat es die Möglichkeit, bei der Vergabekammer die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens schriftlich zu beantragen. Die Anschrift der zuständigen Vergabekammer wird in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen bekannt gegeben. Der Antrag muss innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der

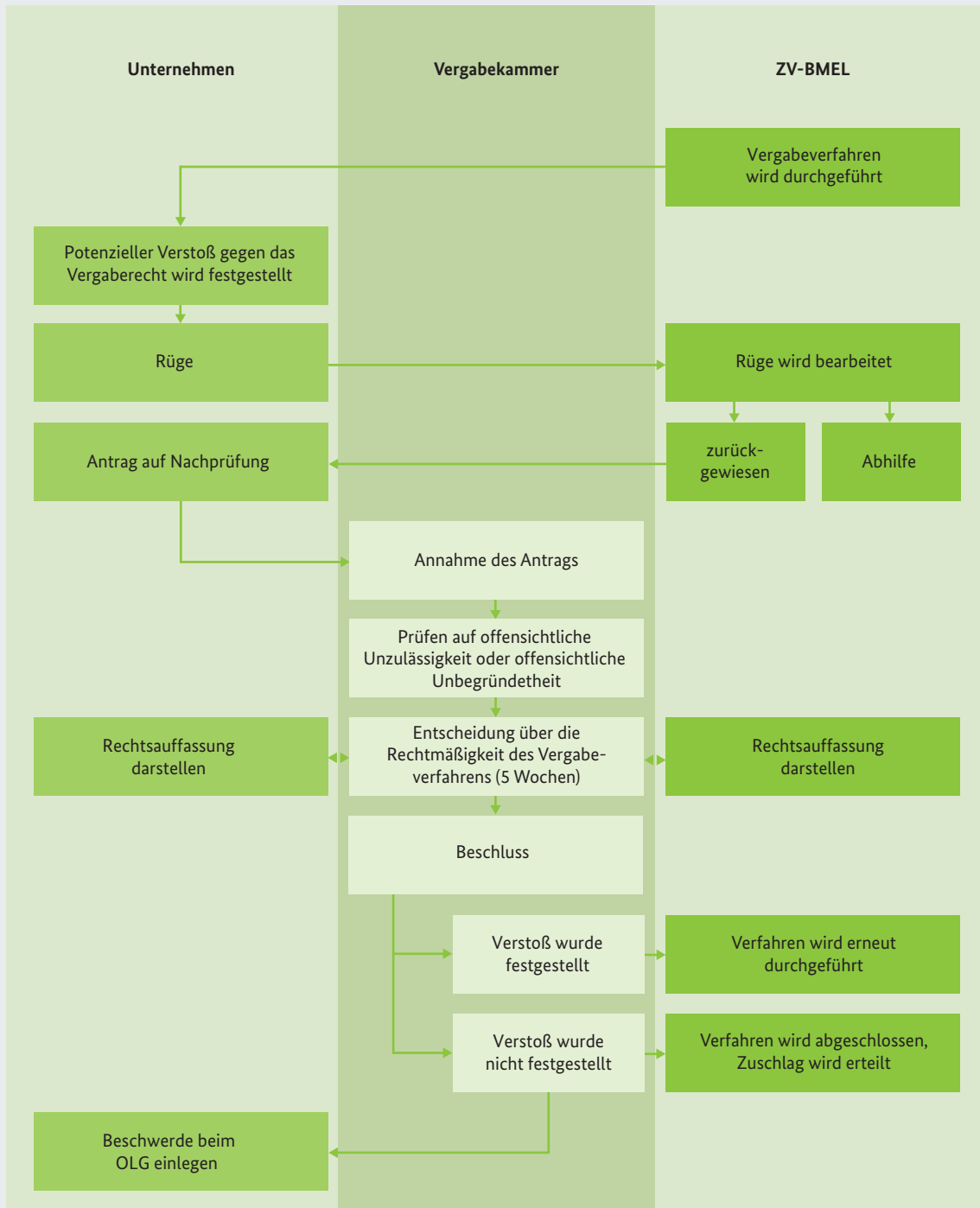
ZV-BMEL, dass der Rüge nicht abgeholfen werden konnte, erfolgen.

Das Unternehmen hat hierbei darzulegen, welcher Schaden ihm durch die gerügte Nichtbeachtung von Vergaberechtsvorschriften entstanden ist oder zu entstehen droht.

Kommt die Vergabekammer nach Prüfung des Antrages zu dem Ergebnis, dass dieser zulässig ist, stellt sie ihn der ZV-BMEL zu. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass vor der endgültigen Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf einer zweiwöchigen Frist kein Zuschlag erteilt werden darf.

Die ZV-BMEL muss der Vergabekammer sämtliche Vergabeakten umgehend zur Verfügung stellen. Allen Verfahrensbeteiligten ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, es sei denn, wichtige Gründe (z. B. Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsheimnissen) stehen dem entgegen.

Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrages.



Erstinstanzlicher Rechtsschutz für Bieter (vereinfachte, schematische Darstellung)

Sofortige Beschwerde (§§ 171 ff. GWB)

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer kann der jeweils unterlegene Verfahrensbeteiligte eine sofortige Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht einreichen. Diese muss schriftlich erfolgen und durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. In der Beschwerdebegründung muss angegeben werden, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird. Hierfür sind die entsprechenden Tatsachen und Beweismittel darzulegen.

Die sofortige Beschwerde bewirkt, dass die Entscheidung der Vergabekammer zunächst aufgeschoben wird.

Der Beschwerdeführer muss die anderen am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten durch Übermittlung einer Kopie der Beschwerdeschrift informieren.

Informationsrechte nach Zuschlagserteilung

Mitteilungen gemäß § 46 UVgO und § 62 VgV

Angebote gelten als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag an den Bieter über die Leistungserbringung erteilt wurde. Jeder Bewerber/Bieter wird unverzüglich über den Ausgang des Vergabeverfahrens informiert.

Jeder Bieter hat zudem die Möglichkeit, einen Antrag über die Mitteilung der Nichtberücksichtigung seines Angebotes zu stellen. Dieser Antrag kann bereits mit Angebotsabgabe erfolgen.

Grundsatz

Zusätzlich zur Nichtberücksichtigung werden dem Bieter folgende Informationen mitgeteilt:

- die Gründe für die Ablehnung des Angebotes,
- die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes,
- der Name des erfolgreichen Bieters.

Die Mitteilung über die Nichtberücksichtigung des Angebotes erfolgt spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Antragseingang.

Bekanntmachung über die Auftragsvergabe

Die ZV-BMEL ist zudem verpflichtet, in EU-weiten Vergabeverfahren über jeden vergebenen Auftrag innerhalb von 30 Tagen nach Zuschlag zu informieren. Diese Vergabebekanntmachung kann unter www.ted.europa.eu eingesehen werden.

Liegt der Auftragswert über 25.000 Euro (ohne USt.), erfolgt auch bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Diese wird für drei Monate unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf dem Internetportal des Bundes (www.bund.de) veröffentlicht.

Information über die Aufhebung

Wird ein Vergabeverfahren aufgehoben oder auf die Auftragsvergabe verzichtet, wird dies den am Ver-

gabeverfahren teilnehmenden Unternehmen durch die ZV-BMEL unverzüglich mitgeteilt. In der Mitteilung wird auch über den Grund der Aufhebung informiert.

Rückgabe von Ausarbeitungen, Entwürfen, Mustern und Proben

Sofern die Bieter aufgefordert wurden, mit Angebotsabgabe Entwürfe, Muster, Proben oder ähnliches einzureichen, können diese Ausarbeitungen innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes zurück verlangt werden.



Ihre ZV-BMEL – zentral und nah

**Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit** (BVL), Braunschweig, Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
(BfR), Berlin

**Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft** (BMEL), Berlin, Bonn

**Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz** (BMJV), Berlin

**Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung** (BLE), Bonn, Hamburg, München,
Weimar

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
(BZgA), Köln

Bundessortenamt (BSA), Hannover, Dachwig,
Haßloch, Magdeburg, Neustadt, Nossen, Wurzen

Bundeskanzleramt (BKAm), Berlin

Bundesrat (BRat), Berlin

Bundespräsidialamt (BPrA), Berlin

Bundesrechnungshof (BRH), Bonn

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.
(DGE), Bonn

Deutscher Weinfonds (DWF), Bodenheim

**Deutsches Biomasseforschungszentrum
gemeinnützige GmbH** (DBFZ), Leipzig

Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.
(DVL), Ansbach

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.
(FNR), Gülzow-Prüzen

Friedrich Loeffler-Institut (FLI), Insel Riems,
Braunschweig, Celle, Jena, Mariensee

Johann Heinrich von Thünen-Institut (Thünen-
Institut), Braunschweig, Barsbüttel, Bremerhaven,
Eberswalde, Großhansdorf, Hamburg, Rostock,
Waldsiedersdorf, Westerau

Julius Kühn-Institut (JKI), Berlin, Braunschweig,
Darmstadt, Dossenheim, Dresden-Pillnitz, Groß
Lüsewitz, Kleinmachnow, Münster, Quedlinburg,
Siebeldingen

**Kuratorium für Technik und Bauwesen in
der Landwirtschaft e.V.** (KTBL), Darmstadt

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.
(KWF), Groß-Umstadt

Max Rubner-Institut (MRI), Karlsruhe, Detmold,
Kiel, Kulmbach

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW),
Bonn

Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Berlin

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
(vzbv), Berlin

Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.
(ZBG), Hannover



Standorte der Bedarfsträger

Vom Materialverwalter zur Zentralen Vergabestelle

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Zum BMEL-Geschäftsbereich gehören Bundesoberbehörden, rechtlich selbstständige Anstalten, die Bundesforschungsinstitute, die Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz sowie sonstige institutionelle Zuwendungsempfänger, wie z. B. Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe und die Deutsche Gesellschaft für Ernährung.

Im Zuge der Zusammenlegung der ehemaligen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft entstand zum 1. Januar 1995 die BLE. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des BMEL. Eine der Kernaufgaben der BLE ist die Durchführung zentraler Dienstleistungen für das BMEL (unter anderem Zentrale Abrechnung von Reisekosten/Trennungsgeld und Umzugskosten, Zentrale Beihilfestelle, redaktionelle Internetbetreuung).

Entwicklung des Referates

Bis Ende des Jahres 2004 war das Beschaffungswesen im BMEL-Geschäftsbereich dezentral organisiert; das heißt, jede Einrichtung führte ihre Beschaffungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit durch.

Das nun ausschließlich für Beschaffungsmaßnahmen zuständige Referat war bis dahin für folgende Arbeitsgebiete zuständig: Kraftfahrzeugwesen (Fahrbereitschaft, Kauf, Verkauf und Leasing von Dienstfahrzeugen); Bestandsverzeichnisse und Verwaltung von Maschinen, Geräten und Möbeln sowie Materialausgabe; Post- und Fernmeldeangelegenheiten; Vervielfältigungsstelle; Durchführung interner Beschaffungsmaßnahmen inklusive Abnahme und Rechnungsabwicklung.

Das BMEL nahm den Beschluss der Bundesregierung zur Optimierung öffentlicher Beschaffungen vom 10. Dezember 2003 zum Anlass, die Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des BMEL neu zu regeln:

Zum 1. Januar 2005 richtete das Ressort eine Zentrale Beschaffungsstelle für den nachgeordneten

Geschäftsbereich (das heißt alle Forschungseinrichtungen, Institute usw.) des BMEL ein.

Das BLE-Referat wurde zur „Zentralen Vergabestelle für den nachgeordneten Geschäftsbereich des BMEL“ umstrukturiert.

Mit Wirkung vom 1. April 2008 übertrug das BMEL auch die Zuständigkeiten für die Durchführung hauseigener Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Das BLE-Referat erhielt die Bezeichnung „Zentrale Vergabestelle für den Geschäftsbereich des BMEL“.

Seit 1. Januar 2009 ist die ZV-BMEL ebenfalls als Zentrale Beschaffungseinrichtung zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren der vom BMEL institutionell geförderten Zuwendungsempfänger ab einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Mit Verabschiedung der überarbeiteten BMEL-Vergabeordnung im Jahre 2010 erhielt die ZV-BMEL die Möglichkeit, sich auch für externe Institutionen zwecks Zusammenarbeit zu öffnen. Diese Möglichkeit nutzen seitdem mehr und mehr Kunden.

Damit ergibt sich folgende Übersicht über die Bedarfsträger (= Dienststellen im Geschäftsbereich des BMEL, die einen Bedarf an der Beschaffung unterschiedlicher Liefer- und Dienstleistungen haben), für welche die ZV-BMEL „einkauft“:

Oberste Bundesbehörden

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Bundesoberbehörden

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- Bundessortenamt (BSA)

Bundesforschungsinstitute

- Julius Kühn-Institut (JKI)
- Friedrich Loeffler-Institut (FLI)
- Max Rubner-Institut (MRI)
- Johann Heinrich von Thünen-Institut (Thünen-Institut)

Rechtlich selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
- Deutscher Weinfonds (DWF)

Institutionelle Zuwendungsempfänger

- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)
- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
- Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. (ZBG)
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW)
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
- Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH (DBFZ)

Externe Partner u.a.

- Sekretariat des Bundesrates (BRat)
- Bundesrechnungshof (BRH)
- Bundeskanzleramt (BKAmT)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
- Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)
- Bundespräsidialamt (BPrA)
- Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Veränderungen kommunizieren

Die ZV-BMEL vermittelt das erforderliche Fachwissen im Vergaberecht fortlaufend durch Schulungsmaßnahmen an alle Bedarfsträger im Geschäftsbereich des BMEL, um eine ordnungsgemäße Beschaffungsdurchführung zu gewährleisten.

Diese Aufgabe übernehmen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ZV-BMEL, die sich durch regelmäßige Teilnahme an Seminaren und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen stetig in dem Themenkomplex „Vergabe“ fortbilden. Darüber hinaus werden auch selbstständig Fortbildungsmaßnahmen zu den Themenbereichen „Einstieg in das Vergaberecht“, „Die rechtssichere Leistungsbeschreibung“ und ähnlichen Themen durch das Referat veranstaltet. Bei Bedarf stehen Ihnen

Oliver Kuck

Referatsleiter der Zentralen Vergabestelle

E-Mail: oliver.kuck@ble.de

Telefon: 0228 6845-3172

Christian Luke

Stellvertretender Referatsleiter der Zentralen

Vergabestelle

E-Mail: christian.luke@ble.de

Telefon: 0228 6845-3208

und

Christiana Brüggemann

Sachgebietsleiterin II

E-Mail: christiana.brueggemann@ble.de

Telefon: 0228 6845-3973

für Fragen gerne zur Verfügung.

Zentralisierung der Vergabe: 18 gute Gründe

Seit Januar 2005 werden alle Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) von der ZV-BMEL durchgeführt. Seit 17.12.2012 liegt die Wertgrenze bei 25.000 Euro (ohne USt.).

Die Einrichtung der ZV-BMEL brachte wesentliche Vorteile:

- Die komplexen Vergabeverfahren aus den verschiedensten im Geschäftsbereich des BMEL angesiedelten Fachgebieten werden standardisiert bearbeitet.
- Die Vergabevorschriften werden einheitlich angewandt, der Gleichbehandlungsgrundsatz wird stetig gewahrt.
- Qualifiziertes Fachpersonal für den Themenbereich des Vergaberechts ist an einer Stelle konzentriert.
- Durch die Vielzahl der durchzuführenden Verfahren werden umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die dazu beitragen, Verfahren zu optimieren und rechtssicher zu gestalten. Gerade für etwaige Nachprüfungsverfahren bietet das an zentraler Stelle konzentrierte Vergaberechtsfachwissen ein Höchstmaß an Rechtsschutz.
- Der Wettbewerb unter den Wirtschaftsbeteiligten wird gefördert, da gezielte Auftragsvergaben an bestimmte Unternehmen durch die ZV-BMEL unterbunden werden. Die Wahrung des Wettbewerbs ist oberster Grundsatz.
- Durch die Bekanntmachung der Vergabevorhaben in frei zugänglichen Medien (z. B. Internet) wird der Markt für alle Unternehmen geöffnet.
- Kleine und mittelständische Unternehmen werden gefördert, da die ZV-BMEL darauf achtet, dass Aufträge – sofern möglich – in Lose ausgeschrieben und vergeben werden.
- Die Korruptionsgefahr wird minimiert, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsträgern und der Wirtschaft nur noch zur Auftragsabwicklung notwendig ist. Während des Vergabeverfahrens werden alle Anfragen über die ZV-BMEL abgewickelt. Die ZV-BMEL erteilt zudem den Zuschlag auf ein Angebot.

- Für die Unternehmen steht für das gesamte Ressort ein einheitlicher Ansprechpartner für Vergabevorhaben zur Verfügung.
- Auf politische Änderungen oder wirtschaftliche Krisen kann schneller und flexibler reagiert werden. Neue Regelungen können schneller umgesetzt werden.
- Die elektronische Vergabe und das elektronische Vergabemanagement können für den gesamten Geschäftsbereich zentral umgesetzt werden.
- Dem Geschäftsbereich wird sowohl der Zugang als auch die Arbeit mit dem Kaufhaus des Bundes erleichtert.
- Anfragen zu externen Rahmenverträgen werden zentral entgegengenommen, gesammelt, ausgewertet und schließlich die Berechtigung zum Abruf aus dem Rahmenvertrag möglich gemacht.
- Liefer- und Dienstleistungsverträge werden je nach Beauftragung von einem zentralen Rechtsreferat hinsichtlich Rechtskonformität geprüft. Mögliche Probleme hinsichtlich der späteren Vertragsabwicklung werden damit weitestgehend vermieden.
- Die Bündelung gleichartiger Vergabeverfahren - sofern zweckmäßig - von unterschiedlichen Bedarfsträgern steigert die Effizienz.
- Die ZV-BMEL kann für viele Produkte Musterverträge anbieten, die dann lediglich auf den Einzelfall hin angepasst werden müssen.
- Durch regelmäßige interne und externe Schulungsmaßnahmen kann kontinuierlich das von Neuerungen betroffene Vergaberecht aktuell in den Geschäftsbereich eingebunden werden.
- Beschaffungsk Kooperationen mit anderen großen zentralen oder dezentralen Vergabeinstitutionen ermöglichen beiden Seiten effizienter und effektiver zu arbeiten.



Rechtssicher und einheitlich: Standardisierte Vorlagen und Arbeitsabläufe

Die Zentrale Vergabestelle hat verschiedene Dokumentvorlagen zur Durchführung der Vergabeverfahren entwickelt. Diese sind individuell an die verschiedenen Vergabearten angepasst.

Die Vorlagen werden ständig aktualisiert und von der ZV-BMEL einheitlich angewandt. Durch Verwendung dieser juristisch überprüften Vorlagen, die bisher allen Nachprüfungsverfahren standgehalten haben, wird sichergestellt, dass die einzelnen Vergabeverfahren von Beginn an rechtssicher und allem einheitlich durchgeführt werden können.

Die Arbeitsabläufe und -prozesse wurden standardisiert. Die einzelnen Arbeitsprozesse, die während der Durchführung einer Vergabe anfallen, werden nicht auf verschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verteilt.

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter vollzieht im Rahmen eines Vergabeverfahrens jeden einzelnen Arbeitsschritt.





Das heißt, jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter ist von der Übernahme bis hin zur Zuschlagserteilung „Herr über sein eigenes Verfahren“. Die einzelnen Prozessschritte sind von Verfahren zu Verfahren weitgehend identisch.

So wird auch den Bedarfsträgern/Anfordernden Stellen der Umgang mit den verschiedenen Unterlagen und Arbeitsabläufen, insbesondere im Zusammenhang mit der von ihnen vorzunehmenden Prüfung und Wertung der Angebote, erleichtert. Bei jeder Beschaffung werden die gleichen Vorlagen verwendet, unabhängig davon, welche Mitarbeiterin/welcher Mitarbeiter das Verfahren betreut.

Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Aufbau für die elektronische und schriftliche Ablage entwickelt.

Dieser vereinfacht den Vergabesachbearbeiterinnen und Vergabesachbearbeitern eine gegenseitige Vertretung, da durch den einheitlichen Aufbau schnell und übersichtlich der Bearbeitungsstand nachvollzogen werden kann.

Qualitätsmanagement

Seit 10.04.2012 ist der Prozessbereich "Vergabeverfahren" zertifiziert. Mittels Audit wurde der Nachweis erbracht, dass die Forderungen der ISO 9001 sowohl von der ZV-BMEL als auch vom Allgemeinen Rechtsreferat erfüllt werden. Auch die Re-Zertifizierung im März 2018 verlief erfolgreich.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung über die im Einzelnen verwendeten Vorlagen. Die Arbeitsabläufe sind der schematischen Darstellung im Anschluss an diesen Artikel zu entnehmen.

Für die Erstellung der Vergabeunterlagen verwendete Vorlagen:

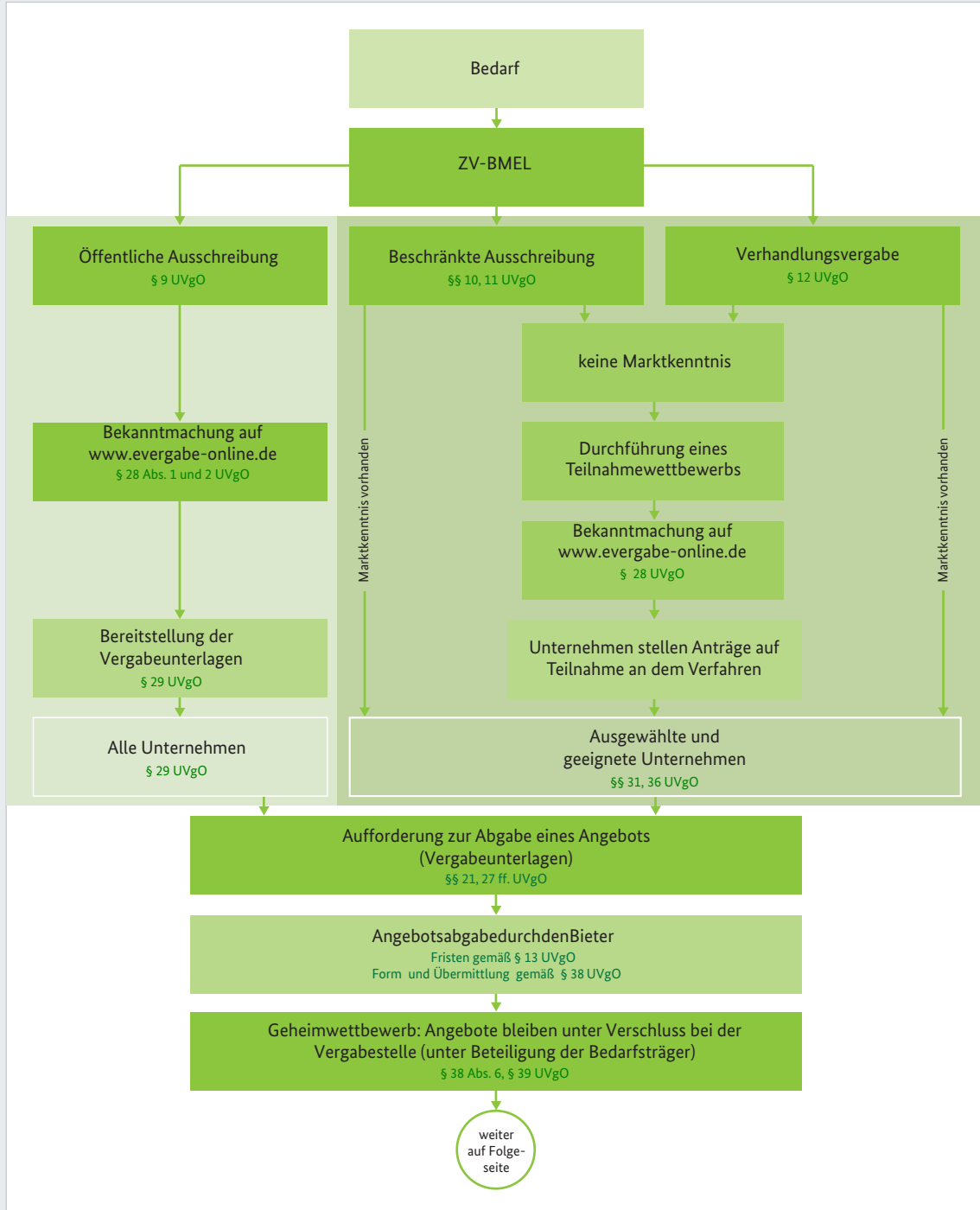
- Vergabevermerk
- Termin- und Fristenmanager
- Bekanntmachungstexte
- Anschreiben zur Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Teilnahmebedingungen
- Musterverträge
- Leistungsverzeichnis, inkl. Angebotsbestätigung
- Eigenerklärungen
- Checkliste

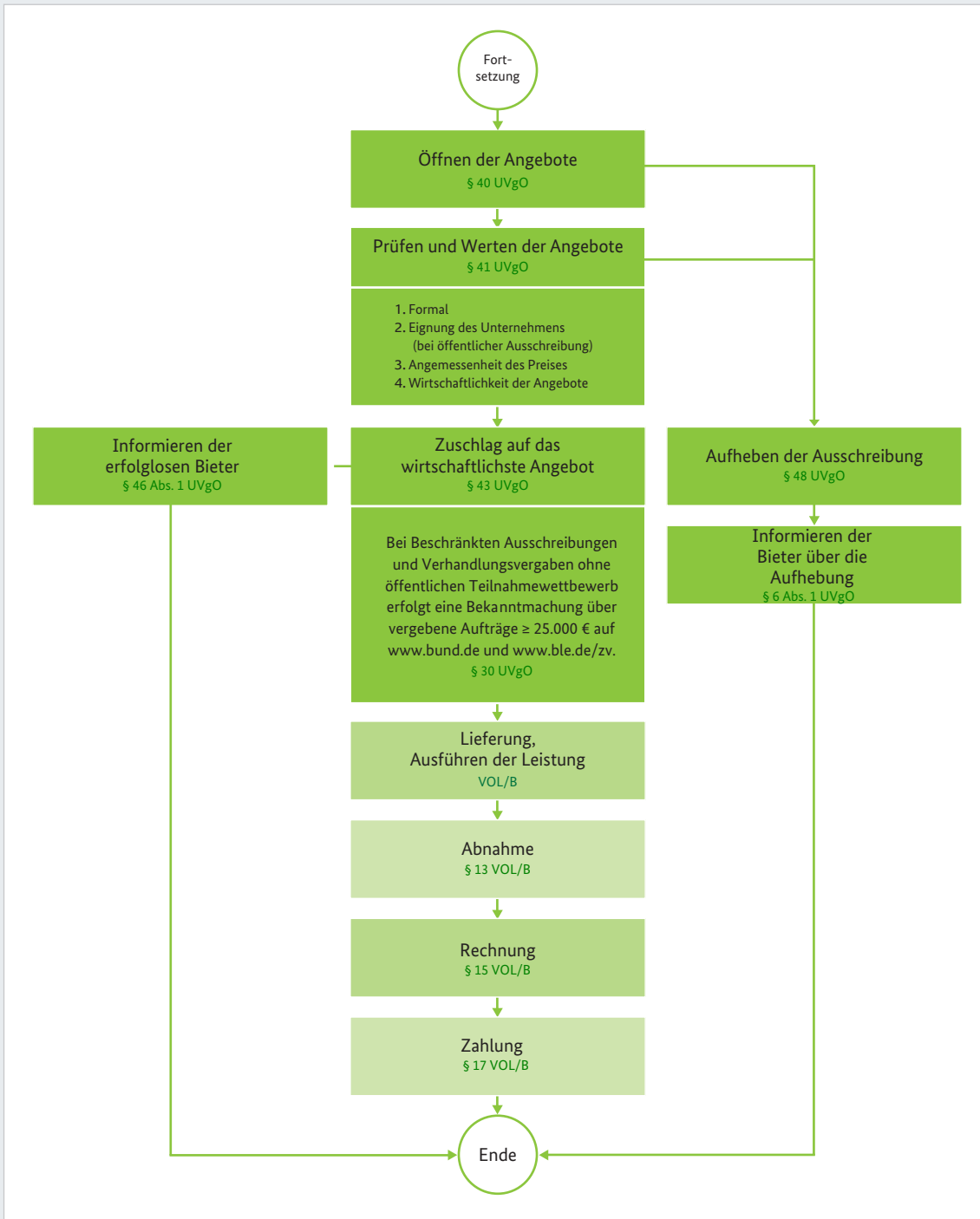
Für die Prüfung von Teilnahmeanträgen und Angeboten verwendete Vorlagen:

- Niederschrift und ggf. Niederschrift über die rechnerisch geprüften Angebotssummen
- Prüfung
- Wertung (Wertung durch die ZV-BMEL)
- Wertung (Wertung durch den BT/die Anf. Stelle)
- Fachliche Prüfung und Wertung (erfolgt durch ZV-BMEL und BT/Anf. Stelle gemeinsam)
- Anschreiben zur Übersendung der Unterlagen an den BT/die Anf. Stelle
- Zuschlagsschreiben
- Anschreiben zur Übersendung der Vertragsunterlagen
- Bekanntmachung über vergebene Aufträge (bei europaweiten Ausschreibungen)
- Aufhebung der Ausschreibung

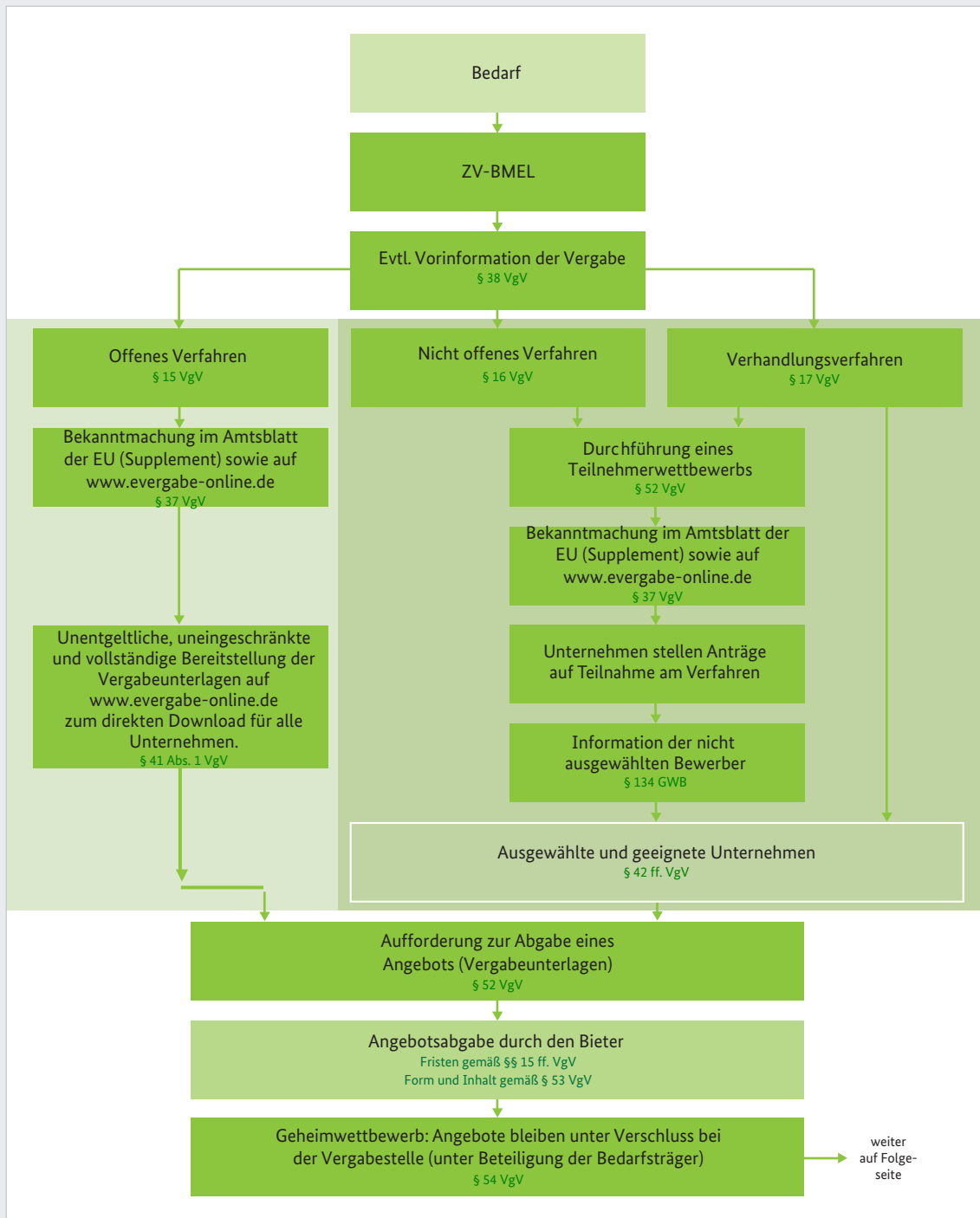


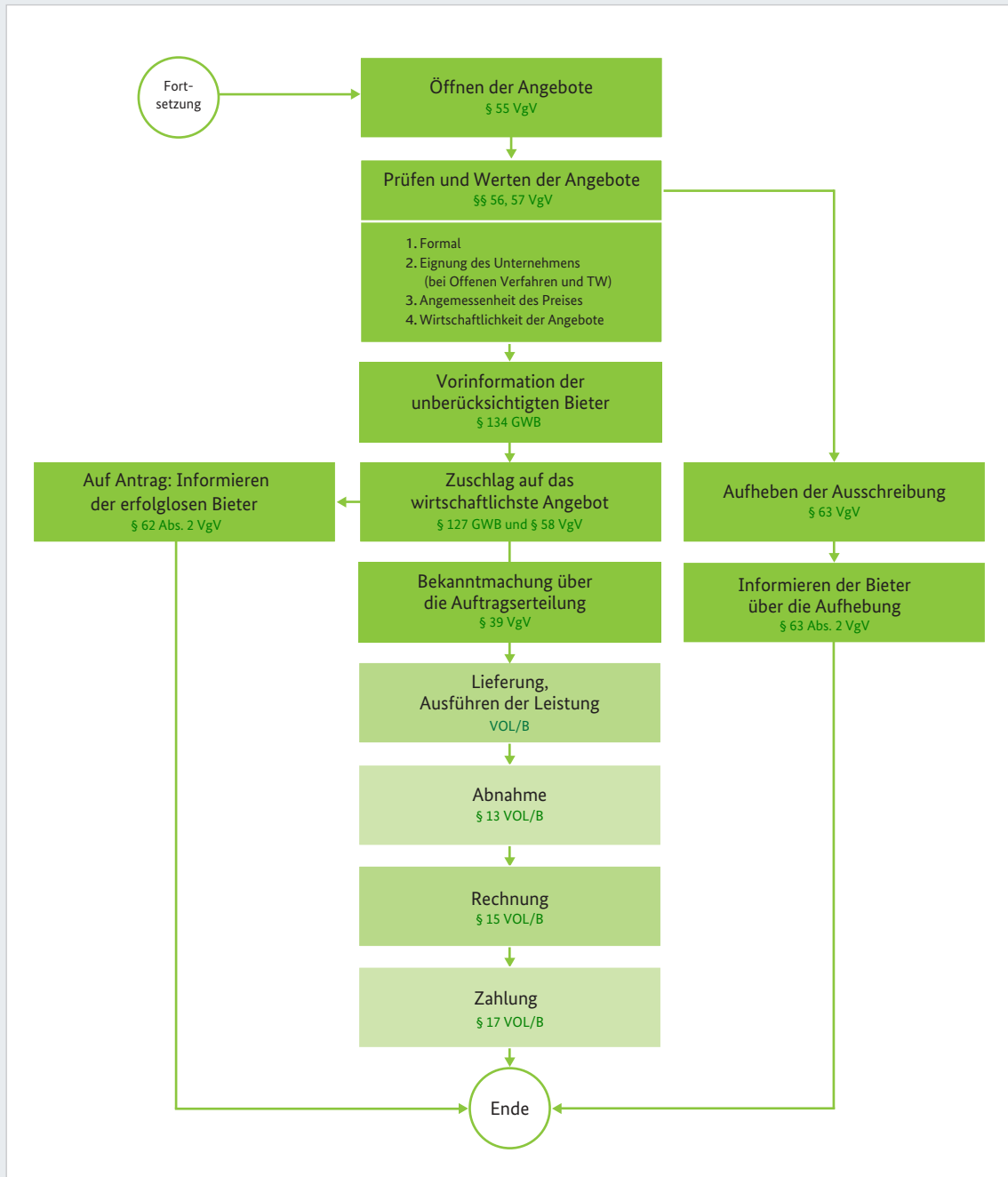
Arbeitsablauf bei einer Beschaffung unter dem Schwellenwert





Arbeitsablauf bei einer Beschaffung gleich und über dem Schwellenwert





Beschaffung von A bis Z

Anbieter/Bieter	Unternehmen, Institute oder Einzelpersonen, die sich mit der Abgabe eines Angebotes an einem Vergabeverfahren beteiligen.
Anfordernde Stelle	Die Stelle, die einen Bedarf an Gütern oder Leistungen feststellt und an die Verwaltung meldet.
Angebot	Das Angebot besteht entsprechend den Vergabebedingungen aus verschiedenen Dokumenten, die neben der angebotenen Leistung und den Preisangaben eindeutige Angaben und Nachweise über die Eignung des Bieters zur Erbringung der geforderten Leistung beinhalten.
Angebotsfrist	Die Angebotsfrist bezeichnet die Zeit, die dem Bieter zum Erstellen und Einreichen des Angebotes zur Verfügung steht.
Auftrag	Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot.
Auftragswert	Der geschätzte Netto-Wert (= Wert ohne USt.) der ausgeschriebenen Leistung.
Bedarfsträger	Bei den Bedarfsträgern der Zentralen Vergabestelle handelt es sich um das BMEL selbst, dessen nachgeordnete Behörden und Institute sowie externe Partner. Die Abwicklung ihrer Einkäufe erfolgt über die BLE als ZV-BMEL für den Geschäftsbereich des BMEL.
Bekanntmachung	Ausschreibungen und Vergabeverfahren mit öffentlichen Teilnahmewettbewerben werden über Internetportale (z. B. www.evergabe-online.de), Tages- und Fachzeitungen oder amtliche Veröffentlichungsblätter (z. B. Amtsblatt der EU) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält die Eckdaten der Ausschreibung (u. a. Art und Umfang der Leistung, Ausführungsfristen, Angebots- und Bindefristen). Dadurch soll eine möglichst große Zahl von potenziellen Bietern von der geplanten Auftragsvergabe Kenntnis erlangen, um sich dann am Vergabeverfahren beteiligen zu können.
Bietergemeinschaft	Zusammenschlüsse mehrerer Unternehmen – meist Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) – zwecks gemeinsamer Abgabe eines Angebotes im Rahmen eines Vergabeverfahrens und späteren Leistungserbringung.
Bindefrist	Zeitraum, in dem der Bieter an sein Angebot gebunden ist. Beginn der Bindefrist ist der Ablauf der Angebotsfrist. Das Ende der Bindefrist wird in der Bekanntmachung sowie den Vergabeunterlagen angegeben.
Eignung	Hierunter ist die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bieters mit Bezug auf die zu erbringende Leistung zu verstehen. Die Eignung ist durch die Bieter anhand der von der Vergabestelle geforderten Nachweise und Erklärungen zu belegen.
Fachkunde	Als Fachkunde werden Kenntnisse, Fertigkeiten und/oder Erfahrungen des Bieters bezeichnet, die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung erforderlich sind.
Leistungsfähigkeit	Steht dem Bieter für die frist- und fachgerechte Ausführung des zu vergebenden Auftrags das erforderliche Personal und Gerät zur Verfügung und reichen seine Kapazitäten sowie seine Ausstattung hierfür aus, bezeichnet man ihn als leistungsfähig.
Leistungsbeschreibung	Hinreichend genaue Beschreibung des zu beschaffenden Produktes bzw. der zu vergebenden Leistung in Art und Umfang.
Lose	Teile der Gesamtleistung, die zugleich die wirtschaftlich sinnvollste und kleinstmögliche Vergabeeinheit darstellen. Eine Teilung der Gesamtleistung kann sowohl nach der Art der Leistung (Fachlose) als auch nach der Menge (Teillose) erfolgen.

Mitteilungspflichten an die Bieter	Die nicht erfolgreichen Bietern erhalten gemäß UVgO unverzüglich und gemäß VgV auf Antrag eine Mitteilung über ihren Ausschluss bzw. ihre Nichtberücksichtigung. Bei europaweiten Vergaben ist zusätzlich § 134 GWB zu beachten. Danach informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage (bei elektronischer Versendung: 10 Kalendertage) nach Absendung der Information geschlossen werden.
Nebenangebote	Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das in der Ausschreibung verfolgte Ziel mit anderen als den geforderten Mitteln zu erreichen. Eine Berücksichtigung von Nebenangeboten kann nur erfolgen, wenn sie in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen wurden und die dort genannten Mindestanforderungen an das Nebenangebot erfüllt werden.
Schwellenwert	Wertgrenze, bezogen auf den geschätzten Auftragswert (ohne USt.), deren Überschreiten die Anwendung der europäischen Vergaberegulungen auslöst.
SIMAP	Bekanntmachungsorgan, das Zugang zu den wichtigsten Informationen über die öffentliche Auftragsvergabe in Europa ermöglicht.
TED (Tenders Electronic Daily)	Internet-Bekanntmachungsplattform der Europäischen Union zur Veröffentlichung von EU-weiten Ausschreibungen. Diese ist unter der Internetadresse www.ted.europa.eu erreichbar.
Öffentlicher Auftrag	Entgeltlicher Vertrag zwischen einem öffentlichem Auftraggeber und einem Unternehmen, der Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand hat. Einzelheiten hierzu sind in § 103 GWB geregelt.
(Öffentlicher) Auftraggeber	Diejenigen Auftraggeber, die öffentliche Aufträge vergeben und hierbei das Vergaberecht zu beachten haben, die Aufträge i. d. R. also öffentlich ausschreiben müssen. Einzelheiten hierzu sind in §§ 98, 99 GWB geregelt.
Unterauftrag	Weitergabe des Teils einer Gesamtleistung an einen Dritten (Unterauftragnehmer) zur vertragsgemäßen Erledigung. Art und Umfang des Unterauftrags sowie der/die Unterauftragnehmer selbst sind mit Angebotsabgabe zu benennen. Die Erteilung von Unteraufträgen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
Vergabekammer	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren.
Vergabestelle	Einrichtung, die öffentliche Aufträge unter der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften und Vorgaben eigenverantwortlich vergibt.
Vergabeunterlagen	Gesamtheit der Unterlagen, die den Bietern zur Erstellung eines Angebotes zur Verfügung gestellt werden. Sie bestehen i. d. R. aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Einzelheiten über die Durchführung des Vergabeverfahrens (Teilnahmebedingungen) und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und ggf. zusätzliche oder ergänzende Vertragsbedingungen).
Zuschlag	Vertragsschluss durch Erteilung des Auftrages auf das wirtschaftlichste Angebot.
Zuschlagskriterien	Kriterien, anhand derer der öffentliche Auftraggeber seine Vergabeentscheidung trifft.
Zuverlässigkeit	Ist Teil der Eignung des Bieters. Zuverlässig ist, wer seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und eine einwandfreie Ausführung des Auftrages erwarten lässt.

Impressum

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung (BLE)
Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
Telefon +49 (0)228 6845-0
E-Mail: info@ble.de
www.ble.de

Redaktion

Referat 214 – Zentrale Vergabestelle des
BMEL, BLE, Beschaffung@ble.de

Gestaltung

Referat 411, BLE

Bildnachweis

BLE, Fotolia.de, stock.xchng

Druck

BMEL Druckerei

Stand

September 2019

